

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1935, Heft 9

Die Urkunden
des Johannes-Prodromos-Klosters
bei Serrai

Von

Franz Dölger

Vorgetragen am 1. Juni 1935

München 1935

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Bei der Herausgabe der Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters bei Serrai wird sich das Corpus der griechischen Urkunden vor eine Aufgabe besonderer Art gestellt sehen. Während wir nämlich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle entweder die Originalurkunden kennen, nach denen der Text einfach wiederzugeben ist, oder eine Kopialüberlieferung aus einer einzigen amtlichen Kopie oder einer einzigen, meist sorgfältigen sonstigen Abschrift vor uns haben und dann gleichzeitig mit einiger Sicherheit wissen, daß die Originale verloren oder vernichtet sind, umgibt die Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters ein geheimnisvolles Dunkel, das den Entschluß schwer macht, die Hoffnung auf das Wiederauftauchen der Originale aufzugeben und für die Herstellung der Texte sich auf die schicksalreiche Kopialüberlieferung zu stützen.

I. Die Überlieferungsverhältnisse

Diese Hoffnung ist freilich sehr gering. Sämtliche vier mir bisher bekannten Herausgeber dieser Urkunden erklären ausdrücklich, ihren Text aus Abschriften der Originale geschöpft zu haben, die vierte Ausgabe vom Jahre 1904 (s. u. S. 12 f.) konnte sich nur noch für drei Urkunden der betr. Originale bedienen. Während des ganzen 19. Jahrhunderts und bis in die Neuzeit haben wir kein einziges ausdrückliches Zeugnis, daß die Originale in ihrer Gesamtheit noch vorhanden gewesen wären. Nach V. Makušev¹ wären schon im Jahre 1861 sämtliche Originale durch einen Klosterbrand zerstört gewesen. Dagegen spricht Petros N. Papa-georgiu, der in den Jahren 1889–91 in Serrai lebte und in der Byz. Zeitschrift 3 (1894) 225–329 eine sehr ausführliche Beschreibung der Altertümer der Stadt, S. 320 ff. insbesondere eine sehr eingehende Beschreibung der Handschriften und sonstigen Schätze des Klosters geboten hat, wieder von vorhandenen Originalurkunden. Er sagt S. 227, daß leider das Original der

¹ V. Makušev, Einige neue Beiträge zur Geschichte Südslaviens, Rad der Serb. Akademie 5 (1868) 150; vgl. A. Soloviev, Les diplômes grecs de Menoikeon, Byzantion 9 (1934) 297 A. 1.

Klostergründungsurkunde und viele der „Chrysobullen“ (d. h. nach dem damaligen unpräzisen Sprachgebrauch: kaiserliche und patriarchale Urkunden aller Art) zugrunde gegangen seien, ohne daß die heiligen Väter des Klosters anzugeben wüßten, wann und wie; es seien jedoch in dem Kloster noch vier „Chrysobullen“ erhalten, zwei des Andronikos des Alten (d. h. Andronikos II.) und zwei unedierte des Johannes (V.) Palaiologos sowie von den verlorenen Urkunden eine Abschrift in einem „alten Kodex“; bei seinem Besuche des Klosters habe er es aber nicht zuwege gebracht (δὲν κατόρθωσα), die unedierte Chrysobullen abzuschreiben und von den edierten die Abschriften zu prüfen; doch habe er zu seiner Freude erfahren, daß dies die heiligen Väter des Klosters selbst besorgen wollten.¹ Man kann nun leider aus dieser Mitteilung Papageorgius nicht mit Sicherheit entnehmen, ob er die Originalurkunden wenigstens selbst gesehen hat; doch werden seine Angaben über noch vorhandene Originale teilweise durch eine Bemerkung des Abtes Christophoros bestätigt, der in seinem Proskynetarion (über dieses s. ausführlich unten S. 12 ff.) im Jahre 1904 noch drei Originalurkunden, nämlich die Nummern 5, 12, 13 u. 49 unserer Zusammenstellung (S. 47 f.), als vorhanden erwähnt (Proskyn. S. 4). Das eine der beiden von Papageorgiu als Urkunden des Kaisers Johannes V. bezeichneten Originale könnte mit unserer N. 47 identisch sein; es war entweder 1904 nicht mehr vorhanden oder wurde, da es zweifellos am Ende verstümmelt war, von Christophoros nicht mehr als Urkunde des Kaisers Johannes V. erkannt.

Während des Weltkrieges haben die Bulgaren die Handschriften des Klosters nach Sofia gebracht, sie aber, dem Friedensvertrag von Neuilly entsprechend, im Jahre 1924 an die Griechen zurückgeliefert, welche sie überwiegendenteils in die Handschriftenbestände der Nationalbibliothek in Athen eingereiht haben. In den Jahren 1920–22 erschien in der Zeitschrift *Neos Poimen* ein Katalog der Pergamenthandschriften des Klosters, in dem

¹ Dies ist eine Bemerkung, die man in den griechischen Klöstern oft zu hören bekommt. Über die Schwierigkeiten, welche insbesondere der Fremde auf der Suche nach Urkunden (nicht nach Handschriften) in griechischen Klöstern hat, habe ich Arch. f. Urkf. 11 (1929) 57 ff. ausführlicher berichtet.

aber weder von den Urkundenoriginalen noch von dem „alten Kodex“¹ die Rede ist. Sodann hat im Jahre 1931 L. N. Polites in der Zeitschrift *Ἑλληνικά* 4 (1931) 525 f. eine summarische Zusammenstellung der nun in der Athener Nationalbibliothek aufbewahrten Handschriften des Klosters gegeben und die fehlenden Stücke wenigstens für die Pergamenthandschriften nach den Nummern des Katalogs im *Neos Poimen* bezeichnet. Auch hier findet sich weder eine Spur von den Originalen noch von dem „alten Kodex“; es muß natürlich damit gerechnet werden, daß in den Kriegswirren und beim Transport das eine oder andere Stück verloren gegangen ist. Im Jahre 1928 besuchte ich selbst in Begleitung des mir befreundeten, in Serrai ansässigen und in der Stadt wie auch im Kloster hochangesehenen Arztes Dr. Georgiades sowie in Begleitung hoher geistlicher Würdenträger der Stadt das Kloster. Man kam mir dort mit aufrichtiger Freundlichkeit entgegen; meine Frage, ob sich im Archiv Urkunden oder wichtige Urkundenabschriften befänden, wurde mit dem Hinweis auf die Wegführung der Handschriften durch die Bulgaren bestimmt verneint und mir, wie auch wiederum neuerdings, versichert, daß eine Abschrift aus Kloster-Originalurkunden

¹ Unter diesem „παλαιὸς κώδιξ“ (nicht *παλ. χειρόγραφον*) ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine offizielle Sammlung der Urkunden des Klosters, ein Diplomatarium mit öffentlichem Glauben, ähnlich den westlichen Urbaren, zu verstehen, dem also auch ein hoher Grad von Genauigkeit zuzutragen ist; vgl. meine Bemerkungen über das uns erhaltene Diplomatarium des Lembiotissa-Klosters: *Byz. Zeitschr.* 27 (1927) 291. — Christophoros spricht im *Proskynetarion* (vgl. u. S. 12 f.) S. 3f. ausführlich von zwei alten „Kodikēs“ aus Papier, von denen der erste das Typikon des Kuitors Ioakeim mit dem bestätigenden Sigill des Ptr. Isaias nebst Abschriften der Kaiserurkunden des Klosters sowie die Biographien des Ioannikios und des Ioakeim, der zweite zahlreiche (Privat-)Urkunden von 1279 bis 1800, aber auch zahlreiche Kaiserurkunden enthalte, welche im ersten Kodex fehlten. Der erste Kodex, den Christophoros mit A bezeichnet, sei wahrscheinlich im Jahre 1344 geschrieben, der zweite Kodex, von Christophoros B genannt, bis zur Seite 210 wahrscheinlich im Jahre 1356. Christophoros stützt seine gute und ausführliche Geschichte des Klosters (S. 17–63) fast ausschließlich auf diese Urkunden; seine Angaben lassen erraten, wie wichtig gerade auch die zweite Handschrift (B) mit ihrer großen Masse von Privaturkunden über Verkäufe und Schenkungen mit Bauernaufzählungen, Steuerangaben, Grundstücksmaßen und Preisen für die Wirtschaftsgeschichte des XIV. Jh.s wäre.

(der alte Kodex?) im Jahre 1917 von den Bulgaren fortgeführt worden sei. Ebenso bestimmt wurde mir gelegentlich meines Besuches von Sofia im Herbst 1934 dort beteuert, daß unter den Handschriften, welche sich in Sofia befunden hätten, keine Urkunden gewesen seien. Wo sind die Urkundenoriginals, wo ist der „alte Kodex“ (bzw. die zwei „alten Kodikes“) hingekommen? Wie es sich auch verhalten mag, man wird sich darauf einrichten müssen, auch den „alten Kodex“ aufzugeben und die Urkunden nach der übrigen Kopialüberlieferung herauszugeben.

Auch mit dieser Überlieferung hat es eine eigene Bewandnis. Bisher sind drei Abschriften aus dem „alten Kodex“ bekannt, welche die Urkunden in unterschiedlicher Zahl und Anordnung enthalten. Die älteste von ihnen ist diejenige, welche auf Befehl des Patriarchen Chrysanthos Notaras für das Kloster des Hl. Grabes in Jerusalem angefertigt wurde und heute in der Bibliothek des Metochions dieses Klosters in Konstantinopel aufbewahrt wird. Von den insgesamt 44 heute bekannten Herrscherurkunden, welche sämtlich aus dem alten Diplomatarium geschöpft sein müssen, sind in dieser Abschrift nur 14 enthalten; K. Sathas hat sie in der *Μεσαιωνική Βιβλιοθήκη* 1 (1872) 211–42, offenbar nach der in seiner Vorlage eingehaltenen Reihenfolge, veröffentlicht¹ und Miklosich und Müller haben diesen Text ohne Nachvergleihung, nur mit ganz unbegründeter und störender Änderung der Reihenfolge, im V. Bande der *Acta et diplomata graeca medii aevi* im Jahre 1887 nachgedruckt; es sind die Nummern I–XII, XIV und XVI dieser Ausgabe (vgl. die Übersicht S. 13).

Von der Anfertigung weiterer Kopien aus den alten Vorlagen wissen wir erst wieder aus den Jahren 1856–63. Es sind die Handschriften 94, 95 und 96 der Nationalbibliothek in Belgrad.

¹ Diese 14 Urkunden dürften allein auch im „alten Kodex A“ (nach Christophoros, Proskynet., s. o. S. 5 A. 1) enthalten gewesen sein, da dieser ebenfalls, wie die Abschrift des Chrysanthos Notaras, am Anfange das Typikon enthielt. Dann dürfte man annehmen, daß die übrigen Kaiserurkunden sämtlich nur im „Kodex B“ des Christophoros enthalten waren, was auch zu den Quellenangaben in dessen Geschichte des Klosters, die ich darauf durchgeprüft habe, stimmt. So erklärt es sich allein, daß Chrysanthos Notaras von den insgesamt 44 Herrscherurkunden nur gerade diese 14 kopieren ließ.

A. Soloviev hat diesen Handschriften in dem oben S. 3 A. 1 zitierten Aufsätze jüngst eine eingehende Beschreibung zuteil werden lassen und vor allem ihre interessante Geschichte aufgehellte. Es sind drei gleichartige Hefte kleinen Formats, welche auf der einen Seite den griechischen Text, auf der anderen Seite die italienische Übersetzung von insgesamt 40 Herrscherurkunden des Klosters aufweisen. Und zwar enthalten die Codd. 95 und 96 28 Urkunden, von denen nur eine (Soloviev n. 1) auch in der Abschrift des Grabesklosters enthalten ist: das große Chrysobull des Serbenzaren Stefan Dušan v. J. 1346 (Sathas n. XI: MB I, 234–239 = MM V, 111–114). Die 12 in Cod. 94 enthaltenen Stücke entsprechen in der Reihenfolge den nn. I–XIII bei Sathas, ohne die bereits in Cod. 95 als erstes Stück kopierte N. XI. Die drei Belgrader Handschriften sind nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Aufschrift aus „einem alten Kodex“ (d. h. nach dem in Anm. 1 S. 5 Gesagten: aus je einem) kopiert, und zwar Cod. 94 im Jahre 1858 von dem Oikonomos des Klosters, Nikolaos Papadimitriu, die Codd. 95 und 96 im Jahre 1856 von Georgios Ioannides, der vielleicht ein Mönch des Klosters war. Am meisten interessieren uns die beiden letzteren Handschriften, welche, wie gesagt, bis auf eine, lauter im Cod. S. Sepulcri Const. nicht überlieferte Urkunden (also nach S. 6 A. 1 Urkunden des „alten Kodex B“ des Christophoros) enthalten. Die Geschichte dieser beiden Hss. hat Soloviev a. a. O. in scharfsinniger und überraschender Weise aufgedeckt. In ihnen sind sämtliche 28 Urkunden ausdrücklich oder stillschweigend dem Serbenherrscher Stefan Dušan (1331–55) zugeteilt; dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Urkunden jeweils mit Unterschriften wie: Στέφανος κράλης oder Στέφανος κράλης καὶ αὐτοκράτωρ Σερβίας καὶ Ῥωμανίας oder auch Στέφανος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Σερβίας καὶ Ῥωμανίας versehen sind, während sich zeigen läßt, daß sie in Wirklichkeit bis auf sieben Stücke, welche dem Stefan Dušan nachweislich oder doch wahrscheinlich zugehören, Urkunden der byzantinischen Kaiser Andronikos II., Andronikos III. und Johannes V. sind. Die Unterschriften sind also hinzugefälscht worden. Soloviev ist dieser auffallenden Tatsache nachgegangen und hat festgestellt, daß die Codd. 94, 95 und 96 im Jahre

1860 in die Bibliothek nach Belgrad gelangt sind (Sol. 317), und zwar durch die Vermittlung eines gewissen Stefan Verković (S. 299). Stefan Verković ist bekannt als Antiquitäten-sammler und glühender Patriot. 1827 in Bosnien geboren, in Zagreb erzogen, kam er 1848 während der Revolutions-unruhen nach Belgrad und fand in dem Kreise der „Freunde der serbischen Literatur“ Aufnahme, der damals unter der Leitung des Janko Šafarik stand, eines Neffen des berühmten Slawisten. Von romantischer Vaterlandsliebe erfüllt und mit dem gefährlichen Halbwissen des Dilettanten begabt, setzte er es sich zur Lebensaufgabe, möglichst zahlreiche Denkmäler der serbischen Vergangenheit, insbesondere auf türkischem Boden, aufzuspüren und sie der Vergessenheit zu entreißen. So unternahm er mit Unterstützung der „Freunde der serbischen Literatur“ weite Reisen, bei denen er gelegentlich auch von der serbischen Regierung als Geheimagent benutzt wurde. Es gelang ihm in der Tat, eine ganze Reihe von wichtigen Denkmälern, Handschriften, Inschriften, Münzen, Siegeln aufzufinden und nach Belgrad zu bringen. Unter diesen befand sich freilich auch der „slawische Veda“ (gedruckt Belgrad 1874), der nach nicht allzu langer Zeit als grobe Fälschung entlarvt wurde.¹

Dieser Mann ist nun, wie wiederum Soloviev feststellt, auf seinen Reisen in den Jahren 1851 und 1853 auch nach Serrai gekommen und man kann ohne weiteres annehmen, daß er dabei auch mit den Mönchen des wegen seines Alters berühmten Johannes-Prodromos-Klosters in Verbindung getreten ist. Im Jahre 1857 hat sich Verković ganz in Serrai angesiedelt. Man wird unter solchen Umständen kaum zweifeln, daß Verković mit der Anlage der drei Belgrader Handschriften, insbesondere auch mit der durch Ioannides gefertigten Kopie der auf den Namen Stefan Dušans umgefälschten Kaiserurkunden, im Zusammenhang steht; das wird vor allem auch dadurch erwiesen, daß die Abschriften mit italienischer Übersetzung versehen wurden, Verković aber, wie Soloviev 321 zeigt, als einzige Fremdsprache von Jugend auf eben das Italienische beherrschte und noch im Jahr 1857 des Griechischen nicht hinreichend mächtig war. Man wird

¹ Vgl. Soloviev 318.

annehmen dürfen, daß er die Abschrift der Urkunden an Ioannides (und später an Papadimitriu) in Auftrag gegeben hat; glaubte er doch in diesem Kloster einen ganzen Schatz von Denkmälern der Herrschaft des Stefan Dušan entdeckt zu haben, der die Macht und Größe des mittelalterlichen Serbien vor Augen führte und Zeugnis ablegte von den weit vorgetriebenen Grenzen des mittelalterlichen serbischen Reiches. Die Frage für uns ist nur, ob Verković an der Verfälschung dieser Urkunden tätig beteiligt war oder von dem Griechen als leidenschaftlicher Liebhaber altserbischer Denkmäler erkannt und nur betrogen worden ist.¹ Es muß bemerkt werden, daß der Text der Urkunden offenbar unangetastet geblieben ist, denn sie entsprechen völlig dem Typus der Urkunden der Kaiser Andronikos II., Andronikos III. und Johannes V. und bieten auch hinsichtlich ihres Inhaltes, der sich, wie wir sehen werden, völlig zwanglos in den Gang der Ereignisse einreihen läßt, nicht den geringsten Anlaß zu einem Verdachte.

Die Belgrader Kopien wurden zuerst von dem russischen Forscher V. Lamanskij im Jahre 1863 bearbeitet; er schrieb sie in Belgrad ab und nahm sie mit nach Petersburg, wo sie im Jahre 1882 sein Schüler T. D. Florinskij benutzte und sieben bis dahin unveröffentlichte Stücke aus dieser Abschrift herausgab.² Aus den Belgrader Kopien selbst hatte inzwischen im Jahre 1868 der serbische Forscher Petronjević 28 ausgewählte Stücke in serbischer Übersetzung veröffentlicht.³

Viel verhängnisvoller aber als diese Ausgaben, welche von der Forschung wenig benutzt worden sind, ist es für die Wissenschaft geworden, daß auch ein deutscher Forscher, Carl Hopf, im Jahre 1876⁴ eine Abschrift der durch Ioannides verfälschten Ur-

¹ Im ersteren Falle wäre er dem berüchtigten Philologen und Fälscher Simonides an die Seite zu stellen, welcher genau zur gleichen Zeit sein Unwesen trieb.

² T. Florinskij, Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit Dušans, Kiev 1888, Anhang, S. 216–22.

³ A. Petronjević, in Glasnik der Serb. Wiss. Gesellschaft 26 (1868) 20–43 und 32 (1872) 278–95.

⁴ Die von Soloviev aaO. 324 ausgesprochene Vermutung, C. Hopf habe diese Abschrift während seiner Orientreisen in den Jahren 1861–63 erhalten, bestätigt sich nicht; die von MM in Acta V, 451 wiedergegebene Aufschrift

kunden erhielt. Aus seinen Papieren¹ haben im Jahre 1887 F. Miklosich und C. Müller in dem erwähnten Bande V der *Acta et diplomata graeca* hinter den 14 Stücken aus Sathas' MB 21 Stücke mit den falschen Unterschriften herausgegeben, sie in den hinzugefügten Überschriften ausdrücklich als Urkunden Stefans gekennzeichnet und vielfach den Texten falsche chronologische Bestimmungen gegeben, ohne die vielfach handgreifliche Unvereinbarkeit zu bemerken, welche zwischen den gefälschten Unterschriften und dem Inhalte der Urkunden besteht. Da die *Acta graeca* von Miklosich und Müller die verbreitetste und bis heute gültige Ausgabe der griechischen Herrscherurkunden ist, ist die Forschung durch sie vielfach irreführt worden.

So mußte die Tatsache der Verfälschung sozusagen von jedem Benutzer dieser Texte neu entdeckt werden und ist auch von einzelnen Gelehrten, wenigstens teilweise, bemerkt worden. Man begnügte sich aber fast durchweg mit der negativen Feststellung der Nichtzugehörigkeit der einen oder anderen Urkunde zu Stefan Dušan, allerhöchstens mit der Bemerkung, daß sie Andronikos II. oder III. gehören müsse.² Der Versuch, sie systematisch

ihrer Vorlage (der Aufschrift des Belgr. 95: Solov., aaO. 300 sehr ähnlich) nennt ausdrücklich das Jahr 1876.

¹ Wo diese Papiere Hopfs sich befinden, ist mir nicht bekannt. E. Gerland hat im Jahre 1902 die nachgelassenen Papiere Hopfs, die ihm zur Bearbeitung übergeben worden waren, an die Preußische Staatsbibliothek in Berlin übergeben und ein eingehendes Verzeichnis der Ordnung, in welche er sie gebracht hatte, in der *Byz. Zeitschrift* 11 (1902) 321–32 veröffentlicht. Ich habe in die einzigen Faszikel der Sammlung, welche in Frage kommen könnten (Umschläge 30 und 31) Einsicht genommen: die Abschrift, nach welcher MM ihre Ausgabe hergestellt haben, befindet sich nicht darin.

² Zuerst hat wohl T. D. Florinskij in seinem Werke *Südslaven und Byzanz*, Bd. 2 (1882), die Nichtzugehörigkeit einer Anzahl von Urkunden der Belgrader Codd. 95 und 96 zu Stefan Dušan nachgewiesen. Miklosich und Müller haben diese Tatsache in den Nachträgen zu Bd. V der *Acta*, S. 452, an versteckter Stelle, vermerkt, ohne indessen irgendwelche Folgerungen daraus zu ziehen. Sodann hat wiederum Florinskij, *Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit Stefan Dušans*, Kiev 1888, S. 121–45 bemerkt, daß nicht mehr als 15 Urkunden aus der Sammlung des Ioannides (in Wirklichkeit sind es nur 7) von Stefan Dušan stammen. Von dieser Feststellung ist aber in der Folgezeit ebenfalls nur vereinzelt Notiz genommen worden; so teilweise von St. Novaković in seinem Buche: *Das Strymonegebiet im XIV. Jahrh. und Kaiser*

chronologisch einzugliedern und damit erst als Geschichtsquellen verwendbar zu machen, ist bis vor kurzer Zeit nicht unternommen worden.

Da ist es ein seltsamer, wenn auch in der Forschung nicht gerade seltener Zufall, daß sich um die Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters, um die sich seit ihrer Herausgabe im Jahre 1887, also seit rund einem halben Jahrhundert, niemand mehr besonders gekümmert hatte, nun vor kurzem gleich zwei Gelehrte unabhängig voneinander eingehend bemüht und mit der Aufgabe ihrer chronologischen (und damit sachlichen) Eingliederung ausführlich beschäftigt haben. Der eine ist A. Soloviev, dessen Aufsatz im Byzantion 9 (1934) ich wiederholt rühmlich genannt habe, der andere ist St. Kyriakides, der in einem Beitrage zur Gedächtnisschrift auf Lampros (Εἰς μνήμην Σπ. Λάμπρου, 1935) mit dem Titel Τὰ χρυσόβουλλα τῆς παρὰ τὰς Σέρρας Μονῆς τοῦ Προδρόμου (S. 529-44) (ohne Berücksichtigung der Belgrader Handschriften) ebenfalls eine Chronologisierung der 35 bei MM gedruckten Herrscherurkunden unternimmt. Es wäre unter solchen Umständen ein noch seltsamerer Zufall, wenn nicht zu gleicher Zeit ein Dritter auf den Plan träte. In der Tat hatte ich, als ich die beiden Abhandlungen von Soloviev und Kyriakides nahezu am gleichen Tage erhielt, soeben als vorbereitende Arbeit für den 4. Faszikel der Regesten der byzantinischen Kaiserurkunden ebenfalls eine systematische Untersuchung des gesamten Materials vorgenommen. Da nun Soloviev und Kyriakides hinsichtlich ihrer Ergebnisse in manchen Punkten voneinander abweichen und meine Ergebnisse vielfach die übereinstimmenden Ansichten beider bestätigen oder ergänzen,

Dušan, Glas. der Serb. Akademie 36 (1893) 634/5 (hier auch zuerst Verwendung der Belgrader Handschriften für die Textgestaltung), sodann in seinen Rechtsdenkmälern des mittelalterl. serbischen Reiches, Belgrad 1912, S. 721-28, wo unter den insgesamt 4 dem Stefan Dušan zugeteilten Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters doch immer noch zwei ihm nicht gehörige mitgeteilt werden. Schon vorher hatte A. A. Pančenko, Bäuerliches Eigentum in Byzanz, Izvestija des Russ. Archäol. Instituts in Konstantinopel 9 (1904) 185-96, der sich hier eingehend mit dem ganzen Urkundenkomplex beschäftigt, die Falschzuteilungen bald bemerkt, bald übersehen, sodann wies gelegentlich auch C. Jireček im Arch. f. slav. Philol. 17 (1895) 266 f. und Geschichte der Serben 1 (1911) 386 hinsichtlich einzelner Stücke auf die Tatsache hin.

da und dort auch von einem der beiden oder von beiden abweichen, nebenbei auch noch manches zur Förderung der Textgestaltung, zur Diplomatik, zur Geschichte und Prosopographie der Zeit gewonnen werden kann, dürfen vielleicht auch die Früchte meiner Arbeit der Öffentlichkeit noch vorgelegt werden.

Von dem Neuen, was ich beitragen kann, verdanke ich ein gut Teil dem Umstande, daß ich im Besitze einer 4. Ausgabe der Urkunden bin, die bisher anscheinend allen Bearbeitern entgangen ist. Ich verfüge über diese wiederum durch die Güte des Herrn Dr. med. Georgiades aus Serrai, der sie mir 1928 handschriftlich kopieren ließ. Es ist die Ausgabe von 20 Herrscher- (einschließlich Patriarchen-) Urkunden, welche enthalten ist in dem Buche¹: Προσκυνητάριον τῆς ἐν Μακεδονίᾳ παρὰ τῇ πόλει Σερραῶν σταυροπηγιακῆς ἱερᾶς μονῆς τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Προ-

¹ Durch die freundlichen Bemühungen des Herrn Dr. Georgiades konnte ich, als diese Abhandlung schon gesetzt war, auch das sogar in Griechenland schon ganz selten gewordene Buch selbst für einige Zeit nach München bekommen. Es ist ein Quartbändchen von 113 Seiten und enthält: auf S. 1-6 ein Verzeichnis und eine Beschreibung der vom Abte Christophoros benutzten Quellen (vgl. oben S. 5 A. 1); S. 7-17: eine Beschreibung der Topographie, des Katholikons und der übrigen heiligen Stätten des Klosters; S. 17-25: die Bioi der beiden Stifter Ioannikios und seines Neffen Ioakeim nach dem „alten Kodex A“; S. 25-63: die ausführliche, dokumentierte Geschichte des Klosters von 1270 bis 1900; S. 64-70: eine Predigt des Abtes Christophoros auf den hl. Johannes Prodromos, den Eponymos des Klosters; S. 71-84: die Akoluthie auf den seligen Mönch Iohannes, früheren Metropolitens Ioakeim von Zichnai und zweiten Stifters des Klosters, verfaßt von dem Megas Rhetor Manuel; S. 85-107: die genannten 20 Urkunden des Klosters; S. 109-13: Inhaltsverzeichnis und Subskribentenliste. — Das Erscheinungsjahr 1904 ist auf dem Titelblatt nur mit Tinte, freilich, wie sich erkennen läßt, wohl von der Hand des Christophoros, eingetragen und findet sich sonst nirgends im Buche. Doch reicht die Geschichte des Klosters darin bis zum Jahre 1900 einschließlich und Herr Dr. Georgiades versichert mir, daß die Jahreszahl durch die Subskribentenliste bestätigt werde; nach seinen freundlichen Mitteilungen ist Abt Christophoros, mehr als 90 Jahre alt, im Jahre 1917 im Kloster gestorben. — Man wird sich fragen, wie es kommt, daß ein 1904 in Leipzig gedrucktes Buch in Deutschland nicht mehr aufzufinden ist. Auch dafür gibt mir Herr Dr. Georgiades eine ebenso überraschende wie für Bücherfreunde interessante Erklärung: das Buch ist gar nicht in Leipzig, sondern in Serrai gedruckt worden; der Druckort Leipzig ist wegen der türkischen Druckaufsicht über griechische Bücher gewählt worden.

δρόμου, συνταχθέν παρὰ τοῦ Χριστοφόρου ἱεροδιδασκάλου καὶ ἡγουμένου αὐτῆς, Ἐν Λειψίᾳ (1904), S. 85–107.

Um einen Überblick über den gesamten, heute bekannten Urkundenbestand zu ermöglichen, gebe ich im folgenden eine Konkordanz der Ausgaben unter Hinzufügung der Nummer, welche die Urkunde in der Behandlung bei Soloviev hat („A“ = I. Reihe, S. 313 = Reihenfolge in den Codd. Belgr. 95 und 96, „B“ = 2. Reihe, S. 314 f. = Reihenfolge im Cod. Belgr. 94).

Proskynet.	Sathas, MB I	MM V	Flor. Suppl.	Sol.
I (S. 85/6)	I (S. 211/14)	III (90/2)	—	B 1
II (S. 86/7)	II (S. 214 f.)	I (S. 88 f.)	—	B 2
III (S. 87/8)	III (S. 215/8)	IV (S. 92/4)	—	B 3
IV (S. 88/90)	IV (S. 218/221)	V (S. 94/7)	—	B 4
V (S. 90/1)	VIII (S. 225/8)	VIII (S. 99/101)	—	B 8
VI (S. 92/3)	IX (S. 228/32)	X (S. 102/5)	—	B 9
VII (S. 94)	X (S. 232/4)	XI (S. 105/6)	—	B 10
VIII (S. 94/7)	XI (S. 234/9)	XVI (S. 111/4)	—	A 1
IX (S. 97): Diatagma des „unvergeßlichen Sultan“ Murat I. in Übersetzung aus dem Türkischen aus dem Anfang des Jahr es 774 (Anfang 1372); es fehlt in allen übrigen Ausgaben				
X (S. 97)	VI (S. 223 f.)	VII (S. 98)	—	B 6
XI (S. 97 f.)	VII (S. 224 f.)	IX (S. 101 f.)	—	B 7
XII (S. 98 f.)	—	XX (S. 117/9)	—	A 6
XIII (S. 99 f.)	—	XXI (S. 119 f.)	—	A 7
XIV (S. 100 f.)	—	XXII (S. 120 f.)	—	A 8
XV (S. 101 f.)	—	—	VIII β'	A 23
XVI (S. 102)	—	—	VIII γ'	A 24
XVII (S. 102 f.)	—	—	VIII ζ'	A 28
XVIII (S. 103 f.)	—	—	VIII ε'	A 27
XIX (S. 104)	V (S. 222 f.)	VI (S. 97 f.)	—	B 5
XX (S. 104/7)	Sigillion des Ptr. Kallinikos II. vom Nov. 1698 (fehlt in den übrigen Ausgaben; vgl. Gedeon, Πατρ. Πίνακες 613)			

Konkordanz der im Proskyn. fehlenden Stücke nach MM V

MM V	Sathas	Sol.	Flor. Suppl.
II (S. 89 f.)	XII (S. 239 f.)	B 11	—
XII (S. 107)	XIII (S. 240 f.)	B 12	—
XIII (S. 108 f.)	—	A 18	—
XIV (S. 109 f.)	XIV (S. 241 f.)	—	—

MM V	Sathas	Sol.	Flor. Suppl.
XV (S. 110)	—	A 5	—
XVII (S. 115)	—	A 2	—
XVIII (S. 116)	—	A 3	—
XIX (S. 116 f.)	—	A 4	—
XXIII (S. 121 f.)	—	A 9	—
XXIV (S. 122 f.)	—	A 10	—
XXV (S. 123/4)	—	A 10 a	—
XXVI (S. 126)	—	A 11	—
XXVII (S. 126 f.)	—	A 12	—
XXVIII (S. 127)	—	A 13	—
XXIX (S. 127 f.)	—	A 14	—
XXX (S. 128 f.)	—	A 17	—
XXXI (S. 129 f.)	—	A 19	—
XXXII (S. 130 f.)	—	A 21	—
XXXIII (S. 131 f.)	—	A 15	—
XXXIV (S. 132 f.)	—	A 20	—
XXXV (S. 133 f.)	—	A 16	—
—	—	A 22	VIII α'
—	—	A 25	VIII δ'
—	—	A 26	VIII ε'

Aus der Übersicht ergibt sich für unser Proskynetarion, daß es aus den überhaupt bekannten insgesamt 44 Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters eine etwas willkürliche Auswahl von 20 enthält, von denen 18 schon aus anderen Ausgaben bekannt sind. N. IX des Proskyn. ist meines Wissens sonst nicht ediert: ein Privileg des Sultans Murat I. vom Jahre 1372; ob bzw. wo n. XX, die Urkunde des Ptr. Kallinikos II. vom Jahre 1698, welche Gedeon bekannt war, schon früher herausgegeben ist, ist mir unbekannt. Auf S. 6 gibt Christophoros ausdrücklich an, daß er die Nummern 5, 12, 13 und 49 unserer Zusammenstellung (S. 47 f.) nach den im Kloster vorhandenen Originalen (vgl. S. 4), die übrigen Texte nach den beiden „alten Kodikes“ (vgl. oben S. 5, A. 1) „mit großer Sorgfalt und Genauigkeit“ kopiert habe.

In der Tat ergibt sich ein sehr erfreuliches Bild, wenn wir die Texte, welche uns das Proskynetarion bietet, auf ihre Brauchbarkeit prüfen. Wir gewinnen einen weit besseren Text, als der ist, den MM V nach Sathas einerseits, nach der Abschrift des Ioannides anderseits darbieten. Ich gebe im folgenden

als Proben Kollationen von drei Urkunden aus den von Sathas erstmals edierten und von MM nachgedruckten, sowie von einem der von MM nach Ioannides herausgegebenen Stücken mit dem Texte des Proskynetarion, welchen der Abt Christophoros für MM V n. III und IV aus dem Original, für n. I aus dem „alten Kodex A“, für n. XXII aus dem „alten Kodex B“ geschöpft hat.¹

MM V, n. I, S. 88/9 — Proskynetarion 86/7. MM V, n. 1, Zeile 2: τιμίου προφήτου Προδρόμου; Prosk.: τιμ. Προδρ.—Z. 5: προσθεῖναι αὐτῇ; Prosk.: αὐτῷ*. — Z. 14: οὐδ' ἐπ'; Prosk.: οὐδὲ ἐπ'. — Z. 17: θυγάτηρ αὐτῆς ὑψηλοτάτη κράλαινα; Prosk.: θυγ. αὐτ. ἡ ὑψ. κρ.*. — Z. 20: εἴκοσι τέσσαρα; Prosk.: εικοσιτέσσαρα. — Z. 22: εἴκοσι τεσσάρων; Prosk.: εικοσιτεσσάρων. — S. 89 Z. 2: πανσεβάστου οικείου τῇ βασ. μου; Prosk. πανσεβάστου σεβαστοῦ οικ. τῆς βασιλείας μου.* — Ebenda: κυροῦ Νικολάου τοῦ Θεολογίτου; Prosk.: δομestίκου τῶν δυτικῶν θεμάτων κυροῦ Γεωργίου τοῦ Στρατηγοῦ καὶ τοῦ πανσεβάστου οικείου αὐτῆς(ς) κυροῦ Νικ. τ. Θεολ.* — Z. 3: ἐνοχὴν Βολεροῦ καὶ Μουσνοπόλεως, Σερρ. καὶ Στρ.; Prosk.: ἐνοχ. Β., Μοσ., Σερρ. καὶ Στρ. — Z. 4: τῆς βασ. μου ἀπολυθὲν; Prosk.: τῆς βασ. μου. ἐπὶ τούτῳ γὰρ ἐγένετο καὶ ὁ παρὼν χρυσόβουλλος λόγος τῆς βασιλείας μου ἀπολυθεὶς*. — Z. 4: ἐξακισχιλιοστοῦ [ὀκτακοσιοστοῦ] καὶ ἑκτου; Prosk.: ἐξ. ὀκτακοσ. εἰκοστοῦ ἑκτου*.

MM V, n. III, S. 90/92 — Prosk. 85/6. MM V, n. 3, Zeile 3: εὐμοιρεῖν δέομενον; Prosk. εὐμ. τὸν δέομ.* — Z. 4: ἡ αἰτησις; Prosk. ἡ δ' αἰτησις*. — Z. 5: ὁ αἰτούμ. καὶ πνεύματι κυρίου πλουτῶν τὴν κατάστασιν, ἀρετῆς διὰ β. ; ὁ αἰτ. καὶ πνευματικὴν πλουτῶν τ. κατάστ. καὶ ἀρετ. διὰ β.* — Z. 6: μάλιστα ὡς; Prosk. μάλιστα οἱ*. — Z. 9: ἐνδέξεται ὁ βασ.; Prosk.: ἐνδέξεται βασ.* — S. 91 Z. 1: ἐκπληρώσας; Prosk. ἐκπληρώσει*. — Z. 5: οὕτω; Prosk.: οὕτως*. — Z. 8: ἡ ἐπ' ὀνόματι τιμ.; Prosk. ἡ εἰς ὄνομα τιμ. — Z. 19: φουτοναρεῖον; Prosk.: φουρναρεῖον*. — Z. 23: ἐτέραν γῆν μοδίων; Prosk. ἐτέραν μοδίων. — Z. 27: Γαστελέγκους; Prosk.: Γαστιλέγκους. — Z. 30: Βουλλαριτζοῦς; Prosk.: Βουλγαριτζοῦς*. — Z. 31: Μελένικον; Prosk.: Μελένικον. — Z. 33: Καϊλάτου; Prosk.: Κριλάτου*. — Ebenda: τοίνυν καθέξει; Prosk.: τοίνυν καὶ καθέξει. — S. 92 Z. 1: καθὼς εἴρηται, [ὡς] εὐρίσκεται; Prosk.: καθὼς, ὡς εἴρηται, εὐρίσκεται . . .* — Z. 7: τιμίου Προδρόμου; Prosk.: τιμ. προφήτου Προδρ. — Z. 8: λούλιον; Prosk.: λούνιον.

MMV, n. IV, S. 92/94 — Prosk. 87 f. MMV, n. IV, Z. 5: ἐπικαλουμένης; Prosk.: ἐπικεκλημένης. — S. 93 Z. 2: εἰς ὄνομα [τιμώμενον] τοῦ Ἀρχιστρατ.; Prosk.: εἰς ὄνομα τοῦ τιμίου Ἀρχιστρ.* — Z. 4/5: χωρίον Τακραβασμοῦντον; Prosk.: χωρίον τοῦ Κραβασμοῦντου*. — Z. 6: πόλεως τῶν Σερρῶν; Prosk.: πόλεως

¹ Diejenigen Lesarten, welche gegenüber den bisher bekannten evident besser sind, sind durch einen * bezeichnet. Zu beachten sind insbesondere die Verbesserungen, welche bei einer ganzen Reihe von Orts- und Flurnamen auf Grund des Proskynetarion-Textes nun möglich sind. Lesungen des Proskynet. wie in MM V, n. XXII, S. 121, 6 und 11 eröffnen geradezu erst das Verständnis des Textes.

Σερρών. — Z. 14: εἴκοσι τεσσάρων; Prosk.: εἰκοσιτεσσάρων. — Z. 17: Μεριλίαν; Prosk.: Μεριχίαν. — Z. 19: Εὐφέα; Prosk.: Ξιφέα. — S. 94 Z. 3: ταῦτα πάντα; Prosk.: πάντα ταῦτα. — Z. 8/9: εὐρισκομένου ἀρχιερέως, ἱερωτάτου μητροπολίτου Σερρών; Prosk.: εὐρισκομένου ἱερωτάτου ἀρχιερέως εἰς τὴν μητρόπολιν Σερρών*. — Z. 12: αὐτός; Prosk.: αὐτῆς*. — Z. 18: ἰνδίκτου; Prosk.: ἰνδικτιῶνος*.

MM V, n. XXII, S. 120f. — Prosk. 100f. MM V, n. XXII, Z. 3: ἡ ἀποκαθιστᾷσα; Prosk.: ἡ ὑπ' αὐτοῦ συστᾷσα*. — Z. 4: καὶ Βαπτιστοῦ Ἰωάννου; Prosk.: fehlt. — Z. 6: μου . . . [τὸ] περὶ αὐτὴν τὴν δηλωθ. δὴ μονὴν ἀγρίδιον Μονόσπητον; Prosk.: μου μὲ τὸ περὶ τὴν αὐτὴν δὴ τὴν δηλωθ. μονὴν ἀγρίδιον Μ.* — Z. 7: ὀνομαζόμενον κατὰ τὴν ποσότητα ὑπερπύρων λ'; Prosk.: κατὰ τὴν ποσ. ὃν ὑπ. κδ'*. — Z. 8: παρὰ τοῦ δομestίκου Γεωργίου τοῦ Στρατηγοῦ; Prosk.: π. τ. δομ. τῶν δυτικῶν θεμάτων τοῦ Στρατηγοῦ*. — S. 121 Z. 1: κύρ; Prosk.: κυροῦ. — Z. 4/5: τὸν θεοφιλέστ.; Prosk.: τὸν διαληφθέντα θεοφ.* — Z. 5: εἰς τὴν αὐτὴν βασ. μου; Prosk.: εἰς αὐτ. τ. β. μ.* — Z. 6: εὐγνωμοσύνην; Prosk.: ἀγνωμοσύνην*. — Z. 7/8: ἀγίου αὐθέντου; Prosk.: ἀγίου μου α.* — Z. 10: παρεκλήτευσατο; Prosk.: παρεκλήτευσε.* — Z. 11: ὡς αὐθις ἡγουμένως; Prosk.: ὡς ἂν προηγουμένως*. — Z. 14: ἀδισσείστως καὶ κατὰ τὴν περίλ.; Prosk.: ἀδισσείστως καὶ βασιλικῶς κατὰ τ. π. — Z. 15: αὐτῷ; Prosk.: αὐτῇ*. — Z. 18: οὔτε; Prosk.: εὔτε (Druckfehler). — Z. 20: [στασεων] ἰσότοπον; Prosk.: ἕτερον ἰσότοπον*. — Z. 26: αὐγούστῳ η'; Prosk.: αὐγούστῳ ἰνδ...*

Eine Probekollation mit den Belgrader Kodizes, welche Herr Kollege Soloviev liebenswürdigerweise für die gleichen Stücke vorgenommen hat,¹ für welche wir oben den Text von MM dem Texte des Proskynetarion gegenübergestellt haben, zeigt, daß das Proskynetarion mit den Belgrader Codd. folgende Lesarten gemeinsam hat: MM V, 88, 14; *88, 17; 88, 20; *89, 2 (mit geringen Abweichungen); *90, 3; 90, 4 (beide Varianten); *91, 19; *91, 30; *91, 33; 92, 5; *93, 2; *93, 4; 93, 6; 93, 17; *94, 12; *121, 6; *121, 15. Diejenigen Stellen, an denen die Belgrader Kodizes die evident richtige Lesung gegenüber MM mit dem Proskynet. teilen, sind wiederum durch einen * bezeichnet; an allen anderen Stellen handelt es sich um Unterschiede, bei denen sich vorhin die Entscheidung zwischen Proskynet. und MM nicht fällen ließ — sie werden nun durch die Übereinstimmung der Belgradenses als ebenfalls besser bestätigt.

Der Text ist an folgenden Stellen im Proskynetarion besser als in den Belgrader Kodizes: MM V, 92, 1 (Belgr. wie MM); 94, 8/9 (Belgr. wie MM); 120, 3(!) (Belgr. wie MM); 120, 8 (Belgr. hat hier hinter δομestίκου mittels 5 Punkten eine Lücke angedeutet und fährt fort mit: τὸν Στρατηγὸν [st. τοῦ Στρατηγοῦ]; die Lücke ist in MM durch Γεωργίου ausgefüllt); 121,

¹ Leider ist es mir nicht gelungen, mir von den Belgrader Hss. Lichtbilder zu verschaffen. Der Belgrader Photograph, mit dem Herr Soloviev zu verhandeln die Güte hatte, stellte derart phantastische Forderungen, daß man besser tut, bei gelegentlicher Durchreise durch Belgrad sich von der Bibliotheksverwaltung die Erlaubnis zur Aufnahme der Kodizes mit der Leica zu erbitten.

4/5 (Belgr. wie MM); 121, 10 (Belgr. wie MM). Dem steht keine einzige Stelle entgegen, an welcher das Proskynetarion eine schlechtere Lesart hätte als die Belgr. An den wenigen übrigen Stellen: MM V, 88, 2; 93, 4 (Belgr. χωρίου Κραβασμούτου, MM χωρ. Τακραβασμοῦτον); 93, 6 zweite Stelle; 121, 14 (Belgr. wie MM) läßt sich die Entscheidung zwischen Belgr. und Proskynetarion nicht fällen.

Aber auch an den übrigen wichtigen Stellen, welche aus der Abhandlung von Soloviev bekannt sind, ergibt sich hinsichtlich der Qualifikation des Proskynetariontextes gegenüber dem Texte der Belgradenses ein ähnliches Bild. So hat z. B. der Belgr. 95 bei dem Prostagma XX (MM V, 117 f.) in der Datierung gemeinsam mit der Vorlage von MM: μηνὶ ἀπριλλίῳ 26 bzw. κς' (vgl. Soloviev a. a. O. 303 A. 3), während das Proskynetarion μηνὶ ἀπριλλίῳ ἰνδ. η' hat, eine Lesung, welche kaum durch chronologische und vergleichende Studien des Abtes Christophoros gewonnen worden ist, aber derjenigen entspricht, welche Soloviev auf Grund solcher Überlegungen mit Recht als die ursprüngliche und zutreffende vermutet hat. Ebenso trägt das Prostagma n. XXI (MM V, 119 f.) anstatt des unsinnigen: μηνὶ δεκεμβρίῳ θ', was die Belgrader Hss. sowie MM haben (vgl. Soloviev 304, n. 7), das zu vermutende und richtige: μηνὶ δεκ. ἰνδ. θ'. Ähnlich liegt der Fall endlich bei n. XXII (MM V, 120 f.; s. o.); hier bietet das Proskyn. überhaupt keine Indiktionszahl, macht aber auch die unsinnige Lesung, in der wiederum MM und die Belgrader Codd. (vgl. Soloviev 304 n. 8) übereinstimmen, nicht mit. Andererseits stimmt das Proskynetarion in denjenigen Verbesserungen, welche die Belgrader Codd. gegenüber der Ausgabe von MM vermitteln, mit jenen überein, vgl. die Datumsangabe bei MM V, n. I (S. 88 f.) und in Belgr. 94 (Soloviev S. 324).

Als Ergebnis läßt sich feststellen, daß das Proskynetarion des Abtes Christophoros an zahlreichen Stellen mit den Codd. Belgr. die besseren Lesarten sowohl gegenüber dem Texte von Sathas-MM als gegenüber dem Texte der Vorlage von MM für die von Sathas nicht edierten Urkunden darbietet, daß es darüber hinaus nicht selten bessere Lesarten gegenüber beiden anderen Überlieferungen, ja, manchmal die einzig richtigen, gibt; dem steht, wenigstens in den kollationierten Stücken, keine einzige Stelle gegenüber, an welcher das Proskynet. eine augenscheinlich

schlechtere Lesart hätte als die Belgradenses und MM. Der Text des Proskynetarion erweist sich also als die beste heute greifbare Überlieferung,¹ und wir können dem Abte Christophoros bestätigen, daß er seine Abschrift wirklich „mit Sorgfalt und Genauigkeit“ gemacht hat.

Schwieriger ist es, das Verhältnis zwischen den Belgradenses und MM zu bestimmen. Die Übereinstimmung einzelner gemeinsamer Fehler ist derart, daß man nicht annehmen kann, Ioannides habe die Texte, wie er in der Aufschrift zur Vorlage von MM behauptet, in der Tat neuerdings aus dem „alten Kodex“ abgeschrieben; da MM zwar einige schlechtere Lesungen gegenüber den Belgradenses aufweisen, kein einziges Mal aber diesen gegenüber eine richtigere Lesart bieten (zu 120, 8 s. u.), die gleichmäßige Wiederholung einzelner spontaner Fehler (z. B. Stellungsfehler) durch Ioannides aber gänzlich unwahrscheinlich ist, wird man annehmen müssen, daß Ioannides von den Belgradenses, welche ja 1860 schon in Belgrad waren (s. oben S. 7 f.), ein Konzept oder eine weitere Abschrift besaß, mittels deren er die Wünsche C. Hopfs befriedigte. Die Kollation der gesamten Texte müßte auf die Frage Antwort geben, ob Ioannides wenigstens diese Abschrift nochmals mit den „alten Kodikes“ oberflächlich kollationiert hat, um seine Behauptung, sie sei eine Abschrift aus ihnen, wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen; der Zusatz in 120, 8 oder die unten S. 26 vermerkte Berichtigung der Indiktionsziffer bei n. IX MM möchten dies vermuten lassen.

Bei der Ausgabe der Kaiser-Urkunden wird man nach dem Gesagten den weitaus besten Text des Proskynetarion des Abtes Christophoros, dessen Vorlage für die Nummern 5, 12 und 13 die Originale und für die übrigen Nummern die „alten Kodikes“ gewesen sind, zugrunde legen und die Belgradenses kollationieren müssen; für die im Proskynetarion nicht enthaltenen Stücke werden die Belgradenses zugrunde zu legen sein.

¹ Bemerkenswert ist, daß durch den Text des Proskyn. beträchtliche Textlücken mit Namen und Titeln ausgefüllt werden, die nicht vom Herausgeber erfunden sein können (vgl. oben zu MM V, 89, 2). Es braucht kaum betont zu werden, daß der Text des Prosk. von den Fehlzusweisungen der Urkunden an Stefan Dušan völlig frei ist.

II. Die Datierung der Urkunden

A. Allgemeines

Wenn nun an die Aufgabe herangetreten werden soll, eine möglichst endgültige Datierung der Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters vorzunehmen, so liegt die Frage nahe, wie denn überhaupt den Herausgebern Miklosich und Müller und den durch deren Ausgabe irreführten Gelehrten die falschen Zuteilungen einer Reihe von Urkunden an Stefan Dušan und die erhebliche Zahl von falschen Datierungen verborgen bleiben konnte. Dafür gibt es Gründe mannigfacher Art. Die für die sichere Einreihung byzantinischer Urkundentexte nötigen Erkenntnisse, nämlich die wichtigsten Grundlehren der byzantinischen Diplomatik, die Vertrautheit mit den äußeren und inneren Merkmalen der byzantinischen Kaiserurkunden, mit den Gewohnheiten der Kanzlei und der kaiserlichen Unterfertigung, haben wir erst im Laufe der letzten zehn Jahre erworben. Bei den sog. Chrysobulloi Logoi macht die Datierung, wenn die Überlieferung einigermaßen einwandfrei ist, keine besonderen Schwierigkeiten. Die in der Kanzlei mit roter Tinte am Schlusse hinzugefügte Volldatierung nach Monat, Weltjahr und Indiktion, welche letztere bei einem echten Stücke kongruent sein muß, nebst der eigenhändigen Namensunterschrift des Kaisers, bieten dafür alle wünschenswerten Anhaltspunkte.¹ Schwieriger ist die Aufgabe bei

¹ Eine Schwierigkeit ergibt sich nur dann, wenn zwei Kaiser gleichen Namens, wie Andronikos II. und Andronikos III., gleichzeitig mit Chrysobullen urkunden; dies war in den Jahren 1316–28 der Fall (vgl. Facsim. byz. Kaiserurk. Sp. 34); hier unterscheiden sich dann Datum und Namensunterschrift im Wortlaut in keiner Weise. Bei Originalen ergibt sich jedoch die Unterscheidung auf den ersten Blick aus der charakteristischen Verschiedenheit einiger Buchstaben, die trotz der allgemeinen Stilisierung dieser kaiserlichen Namensunterschrift klar hervortreten und von denen ich Facsim. Sp. 35 zu N. 27 einige genannt habe. In der Kopialüberlieferung hingegen wird sich die Zuteilung an Andronikos III. ohne weiteres aus dem bestätigenden Charakter der Urkunde und dem Hinweis auf eine inhaltlich (und meist formell) gleiche Vorurkunde des großväterlichen Hauptkaisers ermitteln lassen. Ein echtes Original, durch welches Andronikos III. in der Zeit seines Mitkaisertums selbständig (d. h. nicht nur bestätigend) geurkundet hätte, ist mir nicht bekannt. Ich habe früher (Byz. Zeitschr. 28, 1928, 355) das Chrysobull dieses Kaisers für das Johannes-Prodromos-Kloster auf Patmos vom Dezember 1326

den sog. Chrysobulla Sigillia und den Prostagmata. Sie tragen keine Datierung nach dem Weltjahr, noch den Namen des

(MM VI, 248/50), wenn auch zweifelnd, als echtes Original des Andronikos III. bezeichnet; heute muß ich dieses Stück als verfälschtes Original erklären, denn die Indiktion 11, die angegeben ist, stimmt mit dem Weltjahre 6835 nicht überein, ein Fehler, welcher in der kaiserlichen Kanzlei nicht begangen werden oder, wenn er begangen worden war, nicht unbemerkt bleiben konnte. Indessen ist die Unterschrift dieses Chrysobulls so völlig der echten kaiserlichen Unterschrift ähnlich, die Textschrift und die Logozüge derart kanzleimäßig, Satzbau und Orthographie so untadelig, daß ich nicht an eine Fälschung glauben kann (wie eine solche aussieht, zeigt uns das falsche Exemplar der n. 108 von Patmos, s. Byz. Zeitschr. 28, 1928, 356 ff.), sondern lieber an eine Verfälschung in den Datierungsmerkmalen denken möchte. In der Tat zeigt der stark abgeriebene untere Teil des Chrysobulls Spuren von Änderungen; τοῦ ἐξακισχilioστοῦ δακτακοσιοστοῦ ist mit anderer Tinte und offenbar auf Rasur geschrieben, wohl um für das eingefälschte τριακοστοῦ πέμπτου Raum zu schaffen. Da in die Regierungszeit Andronikos' III. keine 11. Indiktion fällt, muß auch ἐνδεκάτης oder wenigstens das ἐν vom Fälscher nachgetragen worden sein. Leider ist der Schluß der vorhergehenden Zeile ganz besonders stark zerstört. Dort mußte ἐνισταμένης gestanden haben, von dem noch ἐν sichtbar ist. Der dahinter freie Raum ist für -ισταμένης viel zu breit, so daß man vermuten kann, daß hier noch τετραρεσκαί- oder πεντεκαί- bzw. τεσσαρες- oder πεντε (dann in der nächsten Zeile καί statt des jetzt sichtbaren ἐν) Platz gehabt hätte. Wir kämen damit auf die Jahre 1330 bzw. 1331, über die wir deshalb nicht hinausgehen können, weil Andronikos II. († II. 1332) als lebend erwähnt ist. Diese Annahme bestätigt sich auch durch die Beobachtung, daß in dem Chrysobull Andronikos' III. für Patmos v. J. 1329 (MM VI, 250/2) zwar ebenso wie in dem unsrigen die Besitzungen des Klosters auf Kos und Ler(n)os, nicht aber die in unserem Chrysobull aufgezählten Besitzungen auf Lemnos bestätigt werden — unser Chrysobull muß also später ausgestellt sein als das v. J. 1329; für die hier wiederholt genannten Besitzungen wird auf Wunsch der Mönche die im Chrysobull von 1329 nicht ausdrücklich zugesicherte Steuerfreiheit (248, 25: ἀβαρῶς καὶ ἀτελῶς) mitbestätigt. In dem folgenden, nach den inneren Merkmalen ebenfalls echten Chrysobullos Logos für Patmos vom Juli 1331 (MM VI, 352/4), der mit dem unseren wörtlich übereinstimmt und nur einige Zusätze aufweist (11 Bauern bei Pterin st. 10; Aufzählung der Bauern von Hodegetria; mehr Steuern in der Befreiungsklausel; Ausschluß der Forderungen der Bischöfe von Lemnos und Kos [in unserem Chrysobull nur von Kos]), werden diese Rechte erneut bestätigt und erweitert. Man wird also zu dem Schluß kommen, unser Stück in den Dezember 1330 zu setzen. Der Fälscher, der demnach τεσσαρεςκαίδεκάτης in ἐνδεκάτης und τριακοστοῦ ἐνάτου in τριακοστοῦ πέμπτου verbessert hat (wobei ihm ein Rechenfehler unterlaufen ist), wollte das Stück vordatieren, vermutlich, um das Privileg, welches in der Kanzlei als Vorurkunde für das

Kaisers, sondern sind von den Kaisern lediglich eigenhändig mit der Angabe des Monats und der Indiktion (Menologem) unterzeichnet worden.¹ Man kann also daraus zunächst nur die Stelle des zutreffenden Jahres innerhalb der rund 76 Indiktionszyklen zwischen 312–1453 festlegen, womit natürlich wenig gedient ist. Wo indessen Originale vorliegen, ist es jetzt, nachdem die Eigenhändigkeit dieser sogenannten Menologeme nachgewiesen ist und in meinen Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden die Typen der kaiserlichen Menologeme vom ausgehenden 11. Jahrhundert bis zum Ende des Reiches für nahezu alle Kaiser zur Verfügung stehen, auf Grund eingehender Schriftvergleichung ohne weiteres möglich, zunächst die Person des ausstellenden Kaisers zu bestimmen. In den weitaus meisten Fällen wird dann durch Zuhilfenahme des Indiktionsjahres sowie prosopographischer und urkundenvergleichender Beobachtungen die Ermittlung des genauen Jahres oder doch die Einschränkung der Möglichkeiten auf höchstens 2 um $1\frac{1}{2}$ Dezennien auseinanderliegende Jahre möglich sein. Völlig angewiesen auf Beobachtungen der genannten Art ist man freilich bei Kopialüberlieferung von Chrysobulla Sigillia und Protagmata. Dann ist es eine sehr we-

Chrysobull v. J. 1331 vorgelegt werden sollte, als älter erscheinen zu lassen. Die Verfälschung kann freilich auch später begangen sein. — Bei den Protagmata, zu deren Ausstellung Andronikos III. von seinem Großvater nach dem Tode Michaels IX. (1320) ermächtigt wurde, ist die Unterscheidung wiederum bei den Originalen nach dem graphischen Befund zu treffen; bei Kopialüberlieferung wiederum nach der Beobachtung, daß Andronikos vor der Absetzung seines Großvaters i. J. 1328 nur solche Protagmata ausgestellt hat, welche vorausgegangene Protagmata seines Großvaters bestätigten (vgl. unten N. XXII). Während also das Recht bestätigender Chrysobulloi Logoi in der Zeit von 1316 bis 1320 zwei Mitkaiser (Michael IX. und Andronikos III.) ausübten, scheint das Recht bestätigender Protagmata nur dem ältesten Mitkaiser vorbehalten gewesen zu sein. — Über das Fehlen bestätigender Protagmata Andronikos' III. in der Kampfzeit zwischen Großvater und Enkel (Sept. 1321 – Febr. 1325) vgl. unten S. 24 A. 1. Des weiteren vgl. unten S. 36 f.

¹ Diese Datierungsweise, welche nur auf eine vorübergehende Geltung und Verwendung der Urkunde berechnet war, bestätigt den von mir aufgestellten Unterschied der Protagmata als „Verwaltungsverfügungen“ von den Chrysobulloi Logoi als auf „ewig geltend“ gedachten Privilegien. Vgl. Facsim. byz. Kaiserurk., Sp. 3–5 und Epikritisches zu den Facs. byz. Kaiserurk., Arch. f. Urkf. 13 (1933) 52 f. gegen die Skepsis von Anastasievic.

sentliche Hilfe, wenn, wie im Falle der Urkunde des Johannes-Prodromos-Klosters, eine größere Anzahl von Urkunden gesammelt vorliegt, welche sich auf das gleiche Objekt beziehen;¹ hier ergeben sich dann aus Zitierung von Vorurkunden, Bezeichnung der Aussteller oder Destinatäre als lebend oder verstorben, Angabe von Verwandtschaftsbeziehungen, von weltlichen und geistlichen Titeln usw. so zahlreiche Beziehungen der Urkunden untereinander und auf bekannte Geschichtsdaten, daß sich aus dem Netz von Termini ante quem, post quem, ante quem non und post quem non ein chronologisches System gewinnen läßt, das sich durch zahlreiche Stützen gegenseitig trägt und es gestattet, nahezu jede vollständig erhaltene Urkunde einer solchen Sammlung einem bestimmten Jahre zuzuweisen.

B. Die Datierung der Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters bei Serrai

In solcher Absicht sollen nun im folgenden die Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters bei Serrai nach der Reihenfolge bei Miklosich und Müller und auf der Grundlage der erwähnten Arbeiten von Soloviev und Kyriakides besprochen werden. Eine Übersicht soll dann am Schlusse die richtige Zuteilung der Urkunden und ihre geschichtliche Abfolge vor Augen führen.

MM V, n. I (S. 88 f.): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos II. vom September 1317: Bestätigung der durch den Bischof Ioakeim von Zichnai, den zweiten „Ktitor“ des Klosters, erworbenen Besitzungen. Das Datum steht (gegen den auf lückenhafter Datierung beruhenden Ansatz von MM) durch den Text des Proskyn.: τοῦ ἐξακισχίλιοστοῦ ὀκτακοσιοστοῦ εἰκοστοῦ ἔκτου ἔτους einwandfrei fest, denn auch Cod. Belgr. 94 bietet unter Auslassung von ὀκτακοσιοστοῦ die entscheidenden Zeitelemente richtig (Solov. 324). So auch schon (mit kleinem Rechenfehler) Novaković a. a. O. und Kyriakides 530 f. Die Unrichtigkeit der Datierung bei MM hatte auch schon Pančenko a. a. O. 185 f.

¹ Diese Methode wurde von mir durchgeführt bei den Urkunden für das Lembiotissakloster in Byz. Zeitschr. 27 (1927) 291 ff. und bei denjenigen des Johannes-Prodromos-Klosters auf Patmos in Byz. Zeitschr. 28 (1928) 332 ff.

bemerkt. — Auf die sonstigen Auslassungen des Sathas-MM-schen Textes am Schlusse der Urkunde, welche durch das Plus des Proskynetarion-Textes in kanzleigerechter Weise ergänzt werden (vgl. oben S. 15), sei auch hier nochmals hingewiesen.

MM V, n. II (S. 89 f.): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos II. für den kaiserlichen Beamten Georgios Trulenos vom November 1318: Bestätigung von Besitzungen des Destinatars bei Serrai. Das Stück fehlt leider im Proskynetarion, doch bietet wiederum der Cod. Belgr. 94 die klare und richtige Angabe des Weltjahres, welche mit der von MM S. 90 A. 1 als mit ihrer Weltjahrzahl nicht kongruent erkannten Indiktionszahl „2“ übereinstimmt: τοῦ ἑξακισχιλιοστοῦ ὀκτακοσιοστοῦ εἰκοστοῦ ἔκτου statt: ἑξακισχιλιοστοῦ ὀκτακοσιοστοῦ ἐβδόμου bei MM. Hiernach sind die Ausführungen von Kyriakides S. 531 zu berichtigen.

MM V, n. III (S. 90–92): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom Juni 1309: dem von den Eltern des Bischofs Ioakeim von Zichnai errichteten, von ihm selbst geförderten Kloster werden die ihm von seiner Seite gemachten Zuwendungen bestätigt. Hinsichtlich des Jahres bestehen hier keine Meinungsverschiedenheiten (vgl. Sol. 314, Kyriak. 531). Man vergleiche die oben gegebene Textkollation mit dem Proskynetarion, das hier (aus dem Original) zahlreiche bessere Lesungen, vor allem auch in den Ortsnamen, und als Datum Juni statt Juli bietet.

MM V, n. IV (S. 92–94): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom Juni 1321: die inzwischen vermehrten Besitzungen des Klosters werden von neuem bestätigt. Auch hier herrscht bezüglich der Datierung Übereinstimmung (vgl. Solov. 314; Kyriak. 531).

MM V, n. V (S. 94–97): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos III. für das Kloster vom Juni 1321: Bestätigung der Privilegien seines Großvaters vom gleichen Datum (n. IV). Das Stück gehört in die auffallend große Anzahl solcher Bestätigungsurkunden des Kaisers Andronikos III. aus dem Jahre 1321 (vgl. z. B. Actes de Chilandar, ed. Petit-Korablev [1911] n. 63, 65, 66, 67, 71, 73, 75 und m. Bem. Facsimiles byz. Kaiserurk. Sp. 34). Hinsichtlich der Datierung besteht kein Zweifel. Solov.

wie Kyriak. (auch das Proskyn. in der Überschrift) teilen das Stück zutreffend, entgegen den Angaben bei MM, dem Kaiser Andronikos III. (statt II.) zu (Solov. 314; Kyriak. 531 f.).

MM V, n. VI (S. 97 f.): Sigillion des Patriarchen Isaias für das Kloster vom Dezember 1324: der Patriarch bestätigt dem Bischof von Zichnai (Ioakeim) die dem Kloster durch das Chrysobull des Hauptkaisers verliehenen Rechte und seine Verfassung (Typikon). Das Sigill trägt nur die Datierung mit Monat und Indiktion: Dezember einer 8. Indiktion. Kyriak. 532 möchte die Urkunde auf das Jahr 1309 zurückdatieren. Doch scheinen mir seine Gründe nicht stichhaltig zu sein: 1. was die im Sigill erwähnte ἀνενοχλησία und ἀτέλεια sowie die ἐλευθερότης πάντων τῶν κατὰ καιροὺς ἐπερχομένων angeht, so ist sie dem Kloster vom Kaiser ebenso in dem Chrysobull vom Jahre 1321 (n. IV MM) wie in dem von 1309 (n. III MM) bestätigt worden und konnte nun die Zustimmung des Patriarchen finden. 2. es ist nicht zutreffend, daß in der Bestätigung des Patriarchen ein Hinweis auf ein bestätigendes Chrysobull Andronikos' III. (n. V) sich finden müßte; für den Patriarchen war das Privileg des Hauptkaisers allein maßgebend.¹ Und es ist endlich 3. nicht zwingend, daß das Sigill un-

¹ Es kommt hinzu, daß wir aus der Kampfzeit zwischen Großvater und Enkel (Sept. 1321 – Febr. 1325) meines Wissens keine echten bestätigenden Urkunden des Kaisers Andronikos III. kennen. Das einzige Beispiel, das gegen diese Behauptung angeführt werden könnte, das bestätigende Chrysobull des Andronikos III. für Chilandar vom Dezember 1324 (Actes de Chilandar, éd. Petit-Korablev n. 102), dürfte in den Datierungsmerkmalen verfälscht sein. Während nämlich die Unterschrift des Kaisers Andronikos III. sicherlich echt ist, sind Logosworte und Datierungsvermerke mit so unsicheren und ungelenen Zügen eingetragen, daß sie kaum aus der Kaiserkanzlei stammen; die Tinte ist stark verwischt; entscheidend aber ist, daß Andronikos III. durch dieses Chrysobull im Dezember 1324 bereits ein Privileg bestätigen würde, das erst im September 1327 erteilt wurde (Ermächtigung zur Übertragung auch erst jüngst erworbener Teile des Gutes des Dukopulos an Chilandar: Actes de Chilandar 114, 16 entsprechend 102, 6). Da die Form dieses Chrysobulls von der gewohnten der Bestätigungschrysobulle aus der Zeit der Mitkaiserschaft (wo der Wortlaut des bestätigten Chrysobulls nahezu wörtlich wiederholt wird, wie z. B. in Actes de Chil. 4 und 5) beträchtlich abweicht, wird man an ein Chrysobull Andronikos' III. aus der Zeit der Alleinherrschaft, und zwar, da Andronikos II. als lebend erwähnt wird, aus der Zeit zwischen Mai 1328 und Februar 1332 denken müssen: wir müßten dann damit rechnen,

mittelbar nach dem Privileg des Kaisers (1321) ausgestellt sein müßte.¹ Als positives Argument für die Zuteilung des Stückes an Isaías und das Jahr 1324 ist vielmehr die Tatsache zu werten, daß das Sigill sowohl in der Ausgabe von Sathas-MM wie im Proskynetarion am Kopfe die Formel trägt: Ἡσαΐας ἐλέω θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως Νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης. Diese Formel, die wir als Zierprotokoll aus Originalen (MM VI, 240 vom Jahre 1298) sowie sonst aus Veröffentlichungen von Patriarchensigillien (MM VI, 101–103 v. J. 1132) als urkunden-gerecht kennen, hat zweifellos auch in der Vorlage unserer Ausgaben gestanden und wir haben keinen Grund, an dem dort überlieferten Namen Isaías zu zweifeln. Es kann dann weiterhin nicht, wie Kyr. annimmt, Isaías im Jahre 1309 zum ersten Male Patriarch gewesen sein (dies schließt die Nachricht bei Gregoras I, 360, 1 Bonn. aus), sondern es regierte zu dieser Zeit nach allgemeiner Annahme (vgl. auch R. Guiland in *Mélanges Diehl* I, 1930, 121 und Gregoras I, 258, 19 Bonn.) noch der Patriarch Athanasios. Das Dokument dürfte vielmehr, wie Solov. 324 gezeigt hat, im „alten Kodex“ an der chronologisch richtigen Stelle eingereiht gewesen sein. Isaías, früher Athosmönch, hat wohl dem Johannes-Prodromos-Kloster die patriarchale Bestätigung seiner Rechte bald nach seiner Thronbesteigung (nicht vor Ende 1323) gewährt.

MM V, n. VII (S. 98): Prostagma des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom April 1325: Bestätigung der dem Kloster vom Patriarchen durch das Sigillion gewährten Verfassung (Ty-pikon) (n. VI). Das Datum richtet sich nach der Beurteilung des

daß das Stück zu denjenigen Chrysobulloi Logoi gehört, welche die Kaiserkanzlei zwar mit der Unterschrift des Kaisers, aber ohne Rotworte verlassen haben (vgl. meine Facsimiles n. 29). Diese Rotworte wären dann später von ungeschickter Hand ergänzt worden, um eine sehr frühe Bestätigung eines wohl besonders wichtigen Rechtes vorzutäuschen.

¹ Die Bestätigung des Patriarchen ist allgemein gehalten und schließt nur die von Andronikos im Chrysobull von 1321 gewährten Gerechtsame in eine allgemeinere patriarchale Unabhängigkeitsbestätigung ein. Es kommt hinzu, daß, wie Abt Christophoros im Proskynet. 30 gezeigt hat, das Kloster von etwa 1322 bis Anfang 1325 (wohl richtiger Ende 1324) vorübergehend verlassen war.

Datums von n. VI (siehe die dortigen Ausführungen). Damit stimmen MM sowie Solov. 314 überein.

MM V, n. VIII (S. 99–101): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos III. für das Kloster vom Januar 1329: Bestätigung des gesamten Klosterbesitzes und der schon vorher durch kaiserliche Verfügung vollzogenen Schenkung des Gutes Gastelengi. Über die Datierung dieses Stückes, das von Pančenko a. a. O. 187 f. mit völlig unzutreffenden Gründen als Fälschung beargwöhnt wurde, bestehen keinerlei Zweifel (vgl. Solov. 315 und Kyriak. 533).

MM V, n. IX (S. 101 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos III. für das Kloster vom April 1334: Bestätigung der freien Abtwahl. MM datieren auf 1329, Soloviev gibt (S. 315) statt der Ind. 2, welche der Text bei Sathas-MM bietet, die Ind. 9 nach der Belgrader Handschrift 94 (diese hat schon Novakovic, Das Strymongebiet, a. a. O., vgl. B. Z. 2 [1893] 635, mitgeteilt). In dessen dürfte die Datierung im Proskynetarion: „Ind. 2“ für die Richtigkeit dieser Zahl den Ausschlag geben. Schon Kyriak. 534 hat bemerkt, daß die Urkunde von Andronikos III. ausgestellt sein muß, da der Aussteller von einer Vorurkunde seines Großvaters, nämlich der n. VII, spricht und diesen Großvater als verstorben bezeichnet. Andronikos II. starb aber am 13. Februar 1332, so daß man weder mit Novakovic 1326 (Solov. 325 gibt keine Jahreszahl) noch mit MM (Korrektur von „2“ in „12“) 1329 annehmen kann, sondern das Prostagma mit Kyriak. in den April 1334 setzen muß. Dieses Jahr paßt auch gut zu dem vom Abte Christophoros, Proskynet. 25 aus Urkunden vortrefflich bestimmten Todesdatum des Ktitors Ioakeim: 12. XII. 1333.

MM V, n. X (S. 102–105): Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos III. für das Kloster vom März 1332: Bestätigung seiner Gerechtsame und Bestellung des Freundes des Kaisers, Johannes Kantakuzenos, zum Patron des Klosters. Über die Datierung besteht kein Zweifel. Vgl. Solov. 315 und Kyriak. 534.

MM V, n. XI (S. 105 f.): Chrysobullon Sigillion des Kaisers Andronikos III. für den Mönch Iakobos vom März 1333: Besitzbestätigung bez. des Kleinklosters Ostrine und einiger anderen Gerechtsame. Kyr. 534 möchte auch die Jahre 1303 und

1318 (warum nicht auch 1288 und 1348?) für möglich halten. 1348 (Johannes V. als Aussteller) scheidet indessen aus, weil das in unserer Urkunde an den Mönch Iakobos verliehene Judengeld von Zichnai in dem Chrysobull des Stefan Dušan für das Kloster v. J. 1345 (MM V, 113, 6) bereits als Bezug des Klosters erscheint. Die Entscheidung aber zwischen 1288, 1303, 1318 und 1333 fällt aus folgenden Gründen zugunsten des Jahres 1333. Wir wissen aus dem Proskynetarion des Abtes Christophoros, der auch hier wiederum aus dem „alten Kodex B“ geschöpft zu haben scheint, daß das Johannes-Prodromos-Kloster Ostrine, welches in unserer Urkunde an den Mönch Iakobos verliehen wird, im Jahre 1353 von diesem erworben hat,¹ wonach die n. XXVI MM, welche am Schlusse verstümmelt ist und keine Datierungsanhalte bietet, diesem Jahre und dem Kaiser Stefan Dušan zuzuteilen ist. Nun ist in der Einleitung unserer Urkunde davon die Rede, daß Iakobos sich treu und unerschütterlich in der Anhänglichkeit an den ausstellenden Kaiser in Gesinnung und Tat bewährt (ἐκπραττήθη) habe; wollen wir dem Mönche Iakobos, der sich in unserer Urkunde auch schon das Verfügungsrecht über seine Güter für den Fall des Todes bestätigen läßt, nicht ein ungewöhnlich hohes Alter zuschreiben (1318 bewährter Anhänger des Kaisers, 1353 noch am Leben) und annehmen, daß zwischen der in unserer Urkunde zutage tretenden Absicht des Mönches Iakobos, seine Besitzung weiterzuveräußern, und der Ausführung ein Zeitraum von 35 bzw. mehr Jahren läge, so bleibt als 1. Indiktion nur das Jahr 1333 übrig. Es kommt als ein wichtiges, wenn auch nicht entscheidendes Kriterium hinzu, daß das Sigillion in der Überschrift im Proskynetarion ausdrücklich als solches des Kaisers Andronikos III. bezeichnet wird. Unter seiner Regierung entspricht aber der 1. Indiktion nur das Jahr 1333.²—Der kaiserliche Beamte Pansebastos Sebastos Konstantinos

¹ H. Anastasia ist in der Tat unter dem Mönche Jakobos im Jahre 1352 noch selbständig; vgl. n. XXXIII unten S. 42.

² Dagegen spricht nicht, wie man einwenden könnte, die Tatsache, daß der Aussteller von n. XXVI MM (Stefan Dušan) sagt, Iakobos besitze Ostrine und H. Anastasia durch ein Chrysobull von ihm (Aussteller); es besteht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß Iakobos sich seinen Besitz auch von Stefan Dušan noch durch ein (verlorenes) Chrysobull hatte bestätigen lassen.

Achyraïtes, dessen Besitzungen in der Nähe der dem Iakobos verliehenen Besitzungen liegen, dürfte mit dem Kastrophylax von Zichnai Konstantinos Achyraïtes identisch sein, welcher die Urkunde Actes de Chil. 69 vom August 1321 unterzeichnet hat.

MM V, n. XII: Chrysobullon Sigillion des Kaisers Andronikos II. vom Sept. 1307 oder 1322 oder des Kaisers Andronikos III. vom Sept. 1337 für den Heeresrichter Alexios Diplovatatzes: Landzuteilung bei Peloregion nahe Serrai. Eine engere Einschränkung der Möglichkeiten wird sich kaum gewinnen lassen, da sich Anhaltspunkte prosopographischer Art nicht darzubieten scheinen; wir können nur einer auf Februar 1330 (28, 111) datierten Urkunde für das Athoskloster Zographu (ed. Regel-Kurtz-Korablev [1907] n. 28) entnehmen, daß die Beamtenfamilie der Diplovatatzes um diese Zeit in der Flur von Peloregion begütert war. Leider fehlt unser Stück im Proskynetarion.

MM V, n. XIII (S. 108 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos II. für den Domestikos τῶν δουτικῶν θεμάτων Georgios Strategos und den Beamten Nikolaos Theologites vom August 1312: Befehl zur Schlichtung des Streites des Klosters mit Georgios Trulenos um die Flur Levadia. Mit diesem Stücke beginnt die Reihe derjenigen Urkunden, welche in den Codd. Belgr. und von MM fälschlich dem Stefan Dušan zugeteilt worden sind. Die Zuteilung unseres Stückes an diesen Herrscher bezweifelte schon Pančenko a. a. O. 186. Nach der positiven Seite stellen sowohl Solov. S. 309 n. 18 als Kyriak. S. 535 fest, daß die Urkunde dem Kaiser Andronikos II. gehören muß, also entweder dem Jahre 1312 oder 1327 zuzuteilen ist. Möglich ist indessen nur 1312, da, wie Solov. 309 Anm. 3 zwar erwähnt, aber nicht hinreichend auswertet, das Gut bereits im Chrysobull von Juni 1321 (n. IV): MM V, 93, 22 als fester Besitz des Klosters erscheint; die Erwähnung eines so gewichtigen Rechtstitels könnte im Jahre 1327 nicht unterlassen sein. Das Datum 1312 paßt im übrigen besser als 1327 zu der Adressierung des Prostagmas an den Domestikos Georgios¹ Strategos und den Beamten Nikolaos Theologites, die beide in gleicher Eigenschaft auch in n. I vom Jahre 1317 (im Proskyn. und im Cod. Belgr. 94 „Georgios“ Stra-

¹ So, nicht „Stephanos“ ist zu lesen.

tegos, vgl. S. 15 zu 89, 2) vorkommen. Die einfach falsche Angabe von MM: „octobri“ ist nach ihrem eigenen Texte in Übereinstimmung mit Cod. Belgr. 95 in „August“ abzuändern.

MM V, n. XIV (S. 109 f.): Chrysobullon Sigillion des Kaisers Andronikos II. an den Hetaireiarches Johannes Panaretos vom März 1313: Bestätigung des Besitzes von Kato Uska. Das Stück fehlt in den Belgrader Kodizes und im Proskynetarion. MM und ihnen folgend Pančenko 188 weisen es fälschlich Andronikos III. und dem Jahre 1343 zu, in dem Andronikos III. nicht mehr am Leben war (vgl. Kyriak. 535). Man müßte also an Johannes V. oder VI. denken. Das ist aber nicht deswegen unwahrscheinlich, weil die Urkunden des Klosters „hauptsächlich“ von Andronikos II. und III. stammen (Kyriak. 536), sondern weil wir damit in jenes Frühjahr 1343 kämen, wo Serrai im Kampfgebiet zwischen Johannes V. Palaiologos einerseits und Johannes Kantakuzenos und Stefan Dušan anderseits lag (C. Jireček, *Gesch. d. Serben I* [1911] 383 ff.) und man am kaiserlichen Hofe vermutlich weder Zeit noch Anlaß hatte, sich mit so harmlosen provinziellen Zivilangelegenheiten zu beschäftigen. Auch das an sich mögliche Jahr 1328 scheidet aus folgendem Grunde aus: Johannes Panaretos begegnet uns als Apographeus des Themas Serrai sowohl in der auf März 1320 datierbaren Urkunde des Klosters Chilandar (Actes 22, 7; vgl. Facsim. d. byz. Kaiserurk. Sp. 49), wo seine Tätigkeit in diesem Amte als vorausliegend bezeichnet wird, als, wiederum in der Eigenschaft als Apographeus, in der Urkunde des Athosklosters Vatopedi, die in den April 1312 zu datieren ist (Gregorios Palamas [Zeitschrift] 3 [1919] 217). Dazu paßt für unsere Urkunde am besten das Jahr 1313; die Verleihung des Gutes dürfte mit der Beendigung der Tätigkeit des Panaretos als Apographeus zusammenhängen.

MM V, n. XV (S. 110): Prostagma an den kaiserlichen Beamten Margarites vom Oktober 1327: Bestätigung der Steuerfreiheit seiner Güter in Kato Uska und Umgebung. Daß die Urkunde nicht, wie MM angeben, Stefan Dušan gehört, haben übereinstimmend Solov. 303, n. 5 und Kyriak. 536 gezeigt. Doch möchte sie Solov. dem Kaiser Johannes V. und dem Oktober 1342, Kyriak. dagegen dem Kaiser Andronikos III. und dem

Oktober 1328 zuteilen. Die Zuteilung an Andronikos III. ist unmöglich, da der Oktober der 11. Indiktion in den Oktober 1327, also in die letzten Monate der Regierung Andronikos' II., fällt und, wie wir oben S. 19 A. 1 gesehen haben, Andronikos III. in der Zeit seines Mitkaisertums nur bestätigende Chrysobullen und Prostagmata ausgestellt hat. Wir werden vielmehr diese Landzuweisung an Margarites zu jenen Privilegien zählen dürfen, welche Andronikos II. gerade im Oktober 1327 an seine adeligen Anhänger im Kampfe gegen seinen unbotmäßigen Enkel freigiebig verteilt hat (Kantakuz. I, 48: I, 236, 10 Bonn.). Wir werden in diesem Ansätze bestärkt durch die Beobachtung, daß der in unserer Urkunde als Megas Chartularios (und Apographeus) erwähnte Johannes Vatatzes bereits im Jahre 1341 ein hohes militärisches Amt bekleidet (Kantakuz. III, 29: II, 180, 12 Bonn.; vgl. Solov. 303 Anm. 2), also im Jahre 1342, das Solov. vorziehen möchte, kaum als Megas Chartularios und Apographeus auftreten könnte. Das weiterhin an sich noch mögliche Jahr 1312 dürfte gegenüber 1327 deshalb ausscheiden, weil wir den Johannes Vatatzes im Jahre 1333 (vgl. F. Dölger, Die Mühle von Chantax, *Εἰς μνήμην Σπ. Λάμπρου*, 1935, S. 25) ein Praktikon für das Athoskloster Zographu ausstellen sehen (Actes de Zographou n. XXIX) und weil wir mit 1327 näher an die Periode seiner in unserem Stücke erwähnten (und berücktigten: Gregoras XIV, 11: II, 741, 6) ἀπογραφικὰ ἀποδείξεις herankommen. So scheint mir das Jahr 1327 aus verschiedenen Gründen verhältnismäßig gut gesichert. — Möglicherweise ist der in einem Chrysobullos Logos Stefan Dušans für das Athoskloster Vatopedi v. J. 1348 erwähnte, ebenfalls bei Serrai begüterte Megas Hetaireiarches Johannes Margarites mit unserem Margarites identisch (ed. M. Gudas, in 'Επετηρὶς Ἑταιρ. Βυζ. Σπουδῶν 4 [1927] 296, 18).

MM V, n. XVI (S. 111–114): Chrysobullos Logos des Serbenzaren Stefan Dušan für das Kloster vom Oktober 1345: Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte (mit Einzelaufzählung der Güter). Über Echtheit und Datierung dieses Stückes besteht Einigkeit (Solov. 300 f.; Kyriak. 536).

MM V, n. XVII (S. 115): Chrysobullos Logos des Kaisers Johannes V. für Eirene Chumnaina Palaiologine (ohne Datum;

am Schlusse verstümmelt) vom Jahre 1356: Bestätigung der Veräußerung von Grundstücken an das Kloster. Pančenko a. a. O. 192/3 hat diese Urkunde, der Zuteilung durch MM (sowie der Belgrader Hss) entsprechend für ein Produkt der Kanzlei Stefan Dušans gehalten, ebenso Novaković, der in seinen Denkmälern 727 ein Stück dieser Urkunde als Eigentum des Stefan Dušan mitabdruckt; auch Solov. glaubt sie S. 301 n. 2 diesem Herrscher, und zwar etwa dem Jahre 1346, zuteilen zu sollen. Kyriak. indessen lehnt diese Provenienz S. 537 ab und, wie ich glaube, mit Recht. Eirene Chumnaina wird in der Urkunde als die „Tante“ des Ausstellers bezeichnet. Es ist Solov. ohne weiteres zuzugeben, daß *θεία* einen ziemlich weiten Verwandtschaftsgrad nach der Seitenlinie hin, insbesondere auch eine Großtante, bezeichnen kann. Nun aber läuft der Stammbaum des Zaren Stefan Dušan erst bei dem schon 1282 verstorbenen Kaiser Michael VIII. Palaiologos mit der Palaiologenlinie zusammen, dem Urgroßvater Andronikos' III., des Zeit- und ungefähren Altersgenossen Stefan Dušans, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Stefan Dušan nur als Stiefsohn der Maria Palaiologine, Tochter des Enkels Michaels VIII., über dessen Sohn Konstantinos mit den Palaiologen verwandt ist; Eirene dagegen ist ebenfalls eine Urenkelin Michaels VIII. als Tochter des Despoten Johannes, eines Sohnes von Andronikos II. Ob Stefan Dušan in der Tat eine so weitläufig verwandte Stiefbase als „Tante“ bezeichnen konnte, ist mir auch bei weiterherzigster Auslegung dieser Verwandtschaftsbezeichnung zweifelhaft. Insbesondere dann, wenn der Fall so liegt, daß Eirene Chumnaina eine Großtante des Kaisers Johannes V. ist, dem die Urkunde mit aller Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden muß; Ioannides hat den Namen des Stefan Dušan hier eben geradeso bedenkenlos hinzugefügt wie bei den übrigen Urkunden. Sehr stark spricht noch ein Umstand gegen die Annahme Stefan Dušans als Aussteller. Eirene Chumnaina lebte, wie wir aus der vorzüglichen Biographie V. Laurents, *Echos d'Orient* 29 (1930) 29–61 wissen, als Stifterin und Verwalterin des Soterklosters in Konstantinopel. Wie sollte man es für möglich halten, daß sie sich wegen Bestätigung ihrer Stiftung für das Johannes-Prodromos-Kloster bei Serrai an Stefan Dušan gewendet hätte?

Das Stück fehlt leider im Proskynetarion; dagegen erwähnt der Abt Christophoros dort S. 33, daß nach einer Stelle des „Kodex B“ des Klosters die „leibliche Base Andronikos' III.“, Eirene Chumnaina, im Jahre 1356 dem Kloster eine Kirche in Tholos mit einem Hofplatz von 25 Stremmata (bei Christoph. = Modioi) und den Rest dessen zugewendet habe, was ihr von den bereits an das Kloster verkauften 846 Stremmata noch übriggeblieben sei. Tatsachen und Namen könnte Christophoros unserem Chrysobull entnommen haben, nicht aber die Zahl der Stremmata noch die Jahreszahl. Wir werden also wohl annehmen dürfen, daß seine Quellen einen Anhaltspunkt für das Jahr 1356 enthielten. Dies um so mehr, als dieses Jahr auch sonst gut zu passen scheint. Wir wissen, daß Eirene Chumnaina im Jahre 1360 gestorben ist „nach zahlreichen und schweren Krankheiten“ (V. Laurent aaO. 59); anderseits sagt unsere Urkunde, daß sie sich wegen einer schweren Krankheit entschlossen habe, dem Kloster mehr zu überlassen, als sie ursprünglich hatte verkaufen wollen (natürlich um sich des Gebetes der Mönche zu versichern).

Wenn unsere Urkunde aber in der Tat in das Jahr 1356 gehört, so kann Stefan Dušan nicht ihr Aussteller gewesen sein, da er bereits am 20. Dezember 1355 gestorben ist. Seinem Tode folgten so schwere Thronwirren, daß es sehr wohl denkbar ist, daß Eirene Chumnaina sich um Bestätigung ihrer Zuwendung an den Kaiser Johannes V. gewendet hat.

Es wäre, wie oben S. 4 bemerkt, denkbar, daß diese Urkunde am Schluß verstümmelt, zur Zeit des Besuches Papageorgius im Kloster noch vorhanden gewesen wäre.

MM V, n. XVIII (S. 116): Prostagma des Kaisers Andronikos III. für das Kloster vom Jahre 1334 (nach Oktober): Bestätigung der Stiftung des Bischofs (Kyprianos: Proskyn. 31) von Pheremon: Theotokos Bempelake kommt an das Kloster (Menologem fehlt). Solov. 302 n. 3 und Kyriak. 537 haben das Stück bereits übereinstimmend Andronikos III. (anstatt Stefan Dušan: MM und Belgr. Hss.) zugewiesen. Zutreffend ist auch die Begrenzung des möglichen Zeitraumes auf 1332-1341, welche Solov. vornimmt. Nun datiert aber Abt Christophoros im Pros-

kynet. aaO. die Stiftung genauer auf Oktober 1334, wozu ihm noch eine Bestätigungsurkunde des Metropoliten Metrophanes von Menelikon zur Verfügung stand. Das Bistum Phereimon ist sonst nicht bekannt, sein Name aber durch die Urkunde n. XXXVI unserer Sammlung gesichert.¹ Die Lesart Θεοτόκου Σομπελάκη bei MM dürfte zugunsten der Lesung Βεμπελάκη im Chrysobull Stefan Dušans vom Okt. 1345 (n. XVI) bei Sathas und im Proskynetarion (Βαμπελάκη in der Abschrift Hopf) aufzugeben sein.

MM V, n. XIX (S. 116 f.): Protagma des Kaisers Andronikos III. für das Kloster aus dem Zeitraum 1333–1338: Bestätigung einer Landschenkung des Domestikos (Konstantinos) Makrenos (Menologem fehlt). Wiederum haben Solov. 302 f. (n. 4) und Kyriak. 537 übereinstimmend und überzeugend das Stück Stefan Dušan abgesprochen und Andronikos III. zugeteilt. Solov. fügt seinem Beweisgang Belegstellen für den Domestikos Makrenos bei (Actes de Xénophon, 10 u. 11: 1335/8), die sich vermehren lassen: Actes de Chilandar 46, 2 (1334); 123, 98 (1333); 130, 37 (vor 1339); Actes d'Esphigménou 8, 16 (1334); vgl. unten die Bemerkungen zu n. XXXIX unserer Sammlung (Protagma an denselben Makrenos, das nach den allgemeinen Zeitgrenzen seiner Tätigkeit im Gebiet von Serrai und der Indiktion auf das Jahr 1333 datiert werden kann).

Der Text bei MM spricht von dem Rentengute des Megas Primikerios Κασλ . . .; diesen Namen konnten entweder Ioannides oder die Herausgeber nicht entziffern. Es dürfte sich um den MM III 114, 10 zum Jahre 1342 genannten Primikerios Βασιλικός handeln, dessen Name wohl abgekürzt in der Form μασ⁴ in der Vorlage stand. Leider fehlt das Proskynetarion als Zeuge.

MM V, n. XX (S. 117–119): Protagma des Kaisers Andronikos II. an den Kephale von Boleros, Mosynopolis und Christopolis Theodoros Palaiologos vom April 1325: Befehl, dem Kloster das ihm entfremdete Gut Monospiton wieder zuzuführen. Die Unrichtigkeit der Zuteilung des Stückes an Stefan Dušan

¹ Daß es sich, wie Christophoros aaO. A. 8' meint, um eine im Synaxar der H. Anargyroi erwähnte kleinasiatische Stadt handle, ist wenig wahrscheinlich.

hat bereits Pančenko a. a. O. 185 bemerkt, Solov. 303 n. 6 und Kyriak. 537 haben bereits Andronikos II. in seine Rechte darauf mit guten Gründen wiedereingesetzt. Das Datum ist sowohl im Belgr. 95 als bei MM in unsinniger Weise verunstaltet. Solov. will ἀπριλλίῳ κς' ändern in ἀπριλλ. ν (= ἰνδικτ.) ς', womit das Stück auf April 1323 zu datieren wäre; doch gibt das Proskynetarion 99 das Datum ἰνδ. η', das ich bei der sonstigen Bewährung dieses Zeugen vorziehen und demgemäß 1325 als Jahr vorschlagen möchte.

Demgegenüber kann man dem von Kyriak. a. a. O. geltend gemachten terminus ante quem 1321 (Tod des Krala Stefan Milutin von Serbien) nicht zustimmen. Von ihm ist in der Urkunde nicht die Rede, sondern nur von seiner im Jahre 1325 noch lebenden Gattin Simonis. Auch der Einwand, es müßte nach 1321 erwähnt sein, daß Simonis Nonne sei, trifft nicht zu; denn weder ist dies allgemeine Gepflogenheit (vgl. Eirene Chumnaina in unserer n. XVII), noch wissen wir den Zeitpunkt, zu dem Simonis ins Kloster gegangen ist (vgl. M. Laskaris, Vizantijske princeze [1926] S. 80). Einen terminus post quem vermittelt vielmehr die Angabe der Urkunde, daß die Verschiebung in den Besitzverhältnissen von Monospiton in der (als abgeschlossen gedachten) Zeit der σύγχυσις erfolgt sei (118, 2). Mit diesem Ausdruck pflegt man die Zeit des Zerwürfnisses zwischen dem kaiserlichen Großvater und seinem Enkel, nämlich die Jahre 1321–1325 Febr., sodann wieder die Jahre 1327–1328 zu bezeichnen (vgl. die πράγματα συνεχυμένα ὑπὸ τῆς τοῦ καιροῦ ἀνωμαλίας in dem Prostagma für Zographu, Actes de Zographou XXIV, und meine Bemerkungen in dem Aufsatz: Die Mühle von Chantax, Εἰς μνήμην Σπ. Λάμπρου [1935] S. 15 A. 1). Das Datum April 1325 paßt zu der Regelung der Verhältnisse nach dem feierlichen Friedensschluß zwischen Großvater und Enkel im Februar 1325 vorzüglich.

Die Urkunde bietet aber noch einen weiteren wichtigen chronologischen Anhaltspunkt. Die nn. XX, XXI und XXII belehren uns, wenn wir sie zusammen betrachten, über die wechselvollen Schicksale des Weilers Monospiton, der im Chrysobull des Jahres 1321 (n. IV: MM V, 92, 28) dem Kloster als Besitz bestätigt worden war. N. XXII (MM V, 121, 3) sagt uns des nähe-

ren, daß der Vorbesitzer des Gutes dieses während der „Synchysis“ mittels einer Urkunde des Kallistos Palaiologos, eines Oheims des Ausstellers von n. XXII, sich wieder angeeignet habe. Einen Oheim des Andronikos III. (er ist, wie τοῦ πάππου μου 120, 28 zeigt, der Aussteller der n. XXII) mit Namen Kallistos kennen wir bisher nicht. Der einzige Oheim, welcher in der Zeit der Synchysis in der Umgegend von Serrai eine derartige Urkunde hatte ausstellen können, ist Konstantinos Palaiologos, Sohn des Kaisers Andronikos II. und Despot von Thessalonike 1321 bis Frühjahr 1322 (über ihn und seine Urkundtätigkeit vgl. F. Dölger, Epikritisches zu den Facsimiles, Arch. f. Urkf. 13 [1934/5] 63). Wir wissen auch, daß Andronikos III., sein Neffe, ihn nach seiner Gefangennahme im Frühjahr 1322 ins Kloster geschickt hat. Kallistos dürfte also der Klostername des unglücklichen Despoten sein, was der byzantinischen Sitte, den Klosternamen mit demselben Buchstaben beginnen zu lassen wie den weltlichen Namen, entspricht.¹ Bemerken wir endlich, daß die chrysobulle Bestätigung für Monospiton von dem Zeitpunkte der Ausstellung der mit unserer n. unmittelbar zusammengehörigen n. XXII aus πρὸ χρόνων (MM V, 120, 19) geschehen war, so fügt sich auch diese Zeitangabe vorzüglich zu der Datierung 1325 und zeigt, daß die Überlieferung der Indiktionszahl im Proskynetarion die richtige ist.

In n. XX wird Theodoros Palaiologos als Kephale von Boleros usw., in n. XXI der Domestikos Johannes Tarchaneiotes als der die Rückgabe des Gutes ausführende Beamte angedet; beiden begegnen wir im Zusammenhang mit ähnlichen Streitsachen in der mittels der Indiktion auf Juli 1326 datierbaren n. XXXVII unserer Sammlung (s. unten S. 43 f.), wozu Kantakuz. I 30: I 147, 10 (zum Jahre 1322) zu vergleichen ist. Auch dieses Prostagma Andronikos' II. hat übrigens Andronikos III. bestätigt (vgl. n. XXII und XXXVIII).

MM V, n. XXI (S. 119 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom November 1325: in der gleichen

¹ Auch der Sebastokrator Konstantinos Komnenos Palaiologos, der Bruder des Kaisers Michael VIII. Palaiologos, hatte sich als Mönch Kallistos genannt; vgl. Delehay, Deux typica byzantins de l'époque des Paléologues, 1920, S. 81, 19.

Angelegenheit wie n. XX, da der erste Befehl nicht ausgeführt worden ist. Hinsichtlich des Ausstellers sind sich wiederum Solov. 404 (n. 7) und Kyriak. 538 einig, ebenso darüber, daß das von den Codd. Belgr. wie von MM gebotene Datum *μηνὶ δεκεμβρίῳ θ'* fehlerhaft ist. Die Vermutung Solovievs, daß *μηνὶ δεκ.* *ινδ.* *θ'* zu lesen sei, wird durch den Text des Proskynetarions bestätigt, doch begegnet hier als Monatsangabe „November“, und ich möchte ihr wiederum folgen. Über das Jahresdatum (1325), das wiederum vorzüglich zu unserer Datierung von n. XX paßt, vgl. die Bemerkungen dort.

MM V, n. XXII (S. 120 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos III. an den Protospatharios Andronikos Kantakuzenos vom August 1325, den Befehl des Hauptkaisers betr. Rückgabe von Monospiton (n. XX) an das Kloster bestätigend. Wiederum teilen Solov. 304 n. 8 und Kyriak. 538 das Stück übereinstimmend und zutreffend dem Kaiser Andronikos III. zu, doch hat Soloviev übersehen, daß der kaiserliche „Großvater“ (Andronikos II.) in der Urkunde als lebend gedacht und damit der von ihm vorgeschlagene Ansatz 1340 unmöglich ist. Die Vermutungen von Kyriak. über das zutreffende Jahr (im Menologem ist die Indikationsangabe ausgefallen) werden durch die (bewährte) Annahme Solovievs beseitigt, daß auch hier die bei MM überlieferte unsinnige Angabe: *μηνὶ αὐγ. η'* (die Belgr. Codd. haben *αὐγ. κ'*, im Proskynetarion ist an der Stelle der Zahl eine Lücke angedeutet) wiederum in: *μηνὶ αὐγ. ινδ. η'* aufzulösen ist, womit wir wiederum auf August 1325 kommen. Dies bestätigt sich aus dem Inhalt: das Prostagma des Mitkaisers Andronikos II. ist eine Parallelaktion des Enkels, im gleichen Monat unternommen wie die Aktion des Großvaters. Auf diese Weise fügen sich die zusammengehörigen nn. XX, XXI und XXII in einen sinnvollen und aufschlußreichen historischen Ablauf der Ereignisse.

Die Frage des Rechtes der Mitkaiser, bestätigende Prostagmata auszustellen, ist oben S. 19 Anm. 1 gegen Ende schon berührt. Dieses Recht scheint unter den Mitkaisern zuerst Michael IX. ausgeübt zu haben (vgl. Facsimiles byz. Kaiserurk. n. 49 und *Εἰς μνήμην Σπ. Λάμπρου* S. 15 A. 1), und zwar er allein, während Andronikos III. gleichzeitig mit ihm nur bestätigende Chrysobullen ausstellen konnte. Die Beispiele für bestätigende

Prostigmata beginnen für Andronikos III. erst nach dem Tode Michaels IX. (Actes de Chil. 63, 64, 65, 66, alle aus dem Jahre 1321) und setzen dann sogleich in erheblicher Anzahl ein. Der Schluß wird nicht zu kühn sein, daß das Recht, bestätigende Prostigmata auszustellen, dem ersten Mitkaiser und präsidenten Thronfolger vorbehalten blieb. Dies beweist wiederum die auch durch andere Zeugnisse (vgl. Facsimiles Sp. 6) bekannte höhere Geltung des Rechtes, kaiserliche Prostigmata auszustellen, gegenüber dem äußerlich pompöser in Erscheinung tretenden Rechte, mit Chrysobullen zu urkunden.

MM V, n. XXIII (S. 121 f.): Prostigma des Kral Stefan Dušan für das Kloster vom September 1345: Erlaubnis zur Einstellung von Paroiken. Solov. 304 n. 9 und Kyriak. 539 sind sich über Aussteller und Datierung einig und ich schließe mich ihrer Meinung an. Das Proskynetarion enthält das Stück nicht.

MM V, n. XXIV (S. 122 f.): Prostigma des Kaisers Andronikos III. für das Kloster aus der Zeit von 1329 bis 1341 (?): Bestätigung der Landschenkung des Megas Domestikos Alexios Raul an das Metochion Asomaton. Das Stück ist am Schlusse verstümmelt, auch das Menologem fehlt ganz. Solov. 304 f. n. 10 und Kyriak. 539 lehnen mit Recht übereinstimmend eine Zuteilung des Stückes an Stefan Dušan ab. Kyriak. glaubt jedoch, eher Andronikos II. als Andronikos III. als Aussteller und 1321–1328 als Zeitgrenzen annehmen zu sollen, weil der Domestikos Alexios Raul als General gegen die Alanen aus dem Jahre 1303 bekannt und Asomaton wohl im Chrysobull v. J. 1345 (n. XVI), nicht aber im Chrysobull „dieses Jahres“ (d. h. im Zusammenhang bei Kyriak.: des Jahres 1328) mit viel Land ausgestattet sei. Ich kann diese Bemerkung nicht verstehen, weil aus dem Jahre 1328 kein Chrysobull vorhanden ist. Soloviev a. a. O. denkt daran, unseren Alexios Raul mit dem im Jahre 1345 in Konstantinopel eingeschlossenen Alexios Raul (Gregoras II 732 und Kantakuz. II 543), dem Parteigänger des Kantakuzenos, gleichzusetzen. Doch ist von diesem letzteren ausschließlich der Titel Dux, von dem General Alexios Raul ausdrücklich der Titel Megas Domestikos überliefert, wie in unserer Urkunde. So erscheint mir die von Kyr. aufgestellte Gleichung wahrschein-

licher. Dazu tritt folgende Erwägung: Asomaton wird, wie in unserem Prostagma, frühestens im Chrysobull von 1345 (n. XVI) als Metochion des Johannes-Prodromos-Klosters erwähnt (MM V, 113, 4), noch nicht in den den Landzuwachs im einzelnen aufzählenden Chrysobullen von 1321 und 1329 (n. IV und VIII). Da, wie die Verweisungen in unseren Texten zeigen und wie es bei der sorgfältigen Aufbewahrung dieser Urkunden naheliegt, in unserer Überlieferung kein Chrysobull aus der Zwischenzeit verlorengegangen sein dürfte,¹ muß die Erwerbung des Metochions Asomaton in die Zeitspanne zwischen 1329 und 1345, also praktisch 1329 und 1341 fallen, d. h. dem Kaiser Andronikos III. gehören. Es darf dabei nicht verschwiegen werden, daß bei dieser Annahme für den in der Urkunde als lebend erwähnten, bereits im Jahre 1302 als General tätigen Alexios Raul ein hohes Alter (70–80 Jahre) vorausgesetzt werden muß.

MM V, n. XXV (S. 123–125): Fragment eines Praktikon für das Kloster aus der Zeit 1326–1356. Das am Schlusse stark verstümmelte Stück wird von Solov. 305 (n. 10 a) und von Kyriak. 539 f. übereinstimmend und überzeugend so bestimmt, während Pančenko a. a. O. 191 das Fragment noch für ein Chrysobull Stefan Dušans gehalten hatte. Leider ist der von Solov. angenommene terminus post quem unsicher, denn das Datum der von Papageorgiu in Byz. Zeitschr. 3 (1894) 296 veröffentlichten Privaturkunde, in welcher, wie in unserem Stück, der Sakellarios der Kapitelkirche in Serrai Georgios Murmuras als verstorben erscheint, ist wegen der Inkongruenz zwischen Indiktionsangabe und Weltjahr ganz unsicher. Sicherer terminus post quem ist vielmehr nur die Urkunde für Chilandar vom April 1326 (Actes de Chilandar 108, 32). Ebenso wenig scheint mir Solovievs Argument, daß das Chrysobull Stefan Dušans v. J. 1345 (n. XVI) 9 Mühlen als Zubehör des Klosters erwähne, unser Dokument aber nur 7, einen sicheren terminus ante quem zu ergeben: die Klöster haben, wie wir aus den Urkunden wissen, nicht selten Verkäufe abgeschlossen und vor allem Tausch-

¹ Auch Christophoros erwähnt im Proskynetarion unter den Quellenangaben, soviel sich erkennen läßt, keine einzige kaiserliche Urkunde des Klosters, welche nicht durch den Druck bekannt wäre.

geschäfte mit Liegenschaften gemacht. Mir scheint im Gegenteil der gegenüber der ausführlichen Aufzählung des Chrysobulls v. J. 1345 stark erweiterte Besitzstand des Klosters, wie er in unserem Fragment zutage tritt, eher auf Datierung nach 1345 zu weisen.

MM V, n. XXVI (S. 126): Fragment eines Prostagmas des Zaren Stefan Dušan für das Kloster v. J. ca. 1353: die Stiftung des Kleinklosters Ostrine mit Zubehör an das Johannes-Prodromos-Kloster durch den Mönch Iakobos wird bestätigt (am Schlusse verstümmelt). Die Zuteilung an Stefan Dušan und zum Jahre 1353 beruht, wie oben S. 27 zu n. XI ausgeführt ist, auf der Mitteilung des Abtes Christophoros, Proskynet. 32/3, daß der Mönch Iakobos Ostrine und H. Anastasia im Jahre 1353 an das Kloster gestiftet habe; die Bestätigung durch Stefan Dušan, der dann allein als Aussteller in Betracht kommt, dürfte der Stiftung rasch gefolgt sein. Durch diese von Christophoros offenbar aus dem „alten Kodex B“ geschöpfte chronologische Bemerkung dürften die von Solov. 305 f. n. 11 und von Kyriak. 540¹ angestellten Betrachtungen überholt sein. Daß es nicht nötig ist, für die nn. XI und XXVI den gleichen Aussteller anzunehmen, habe ich bereits oben S. 27, A. 2 begründet.

MM V, n. XXVII (S. 126 f.): Fragment eines Prostagmas des Kaisers Andronikos II. an einen Beamten vom Oktober 1322: Befehl, das Kleingut Potholinon nahe dem Gute Esphagmenu (so ist die Form richtig; vgl. MM V, 452) dem Kloster zu übergeben. Zutreffend sprechen sowohl Solov. 306 n. 12 als Kyriak. 540 das Stück dem Zaren Stefan Dušan ab und Andronikos II. zu. Zutreffend ist auch die Beobachtung von Kyriak., daß das in unserem Prostagma als Besitz des Klosters genannte Gut Esphagmenu im Chrysobull von 1309 (n. III) noch nicht, dagegen im Chrysobull von 1321 (n. IV) schon als Besitz des Klosters erwähnt ist; doch ist der Schluß nicht zutreffend, daß deshalb unser Prostagma zwischen 1309 und 1321 gehöre; denn es handelt sich nicht um Esphagmenu selbst, das 1321 in der Tat

¹ Wobei Kyriakides vergißt, daß er bei der mit unserem Stücke eng zusammenhängenden n. XI außer 1333 auch die Jahre 1303 und 1318 als möglich angenommen hatte.

zuerst erwähnt ist, sondern um das bei Esphagmenu gelegene Kleingut (αὐλάκιον) Potholinon; daß es in den späteren Besitzbestätigungen nicht mit Namen genannt wird, dürfte daran liegen, daß es nach seiner Einverleibung einfach zu den schon im Chrysobull v. J. 1321 (n. IV: MM V, 92, 30) als Zubehör zu Esphagmenu erwähnten „αὐλάκια“ zählte (vgl. das Chrysobull Stefan Dušans v. J. 1345 [n. XVI]: MM V, 113, 1). Dazu stimmt es gut, wenn wir wiederum mit Soloviev annehmen, daß das verstümmelt überlieferte Menologem: *μηὶ δ' ὀκτωβρίῳ ζ'* in *μηὶ δ' ὀκτ. ἰνδ. ζ'* aufzulösen ist, und wir werden, da als terminus post quem 1298 wegen Erwähnung der Tochter des Ausstellers als Gattin des Serbenfürsten feststeht, auf Oktober 1322 datieren (wie Solov.).

MM V, n. XXVIII (S. 127): Prostagma des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom Oktober 1304 oder 1307: Bestätigung des Gutes H. Barbara bei Bernare. Die Nichtzugehörigkeit zu Stefan Dušan hat schon Pančenko a. a. O. 186/7 bemerkt. Das Prostagma ist inhaltlich und formal der n. XVII sehr ähnlich und gehört, wie wiederum Solov. 306 n. 13 und Kyriak. 540 übereinstimmend ermitteln, Andronikos II. (so lies bei Solov. statt „III.“). Doch ist es Solov., der das Menologem der Belgrader Hss. 95: *ἰνδ. γ'* einsetzen möchte und entsprechend auf 1319 als Jahr kommt, entgangen, daß, wie Kyriak. bemerkt, H. Barbara schon im Chrysobull von 1309 (n. III) als Besitztum des Klosters erscheint. Wir werden also, da wiederum die Erwähnung der Kralaina Simonis den terminus post quem 1298 liefert, entweder Oktober 1304 oder Oktober 1307 annehmen müssen, je nachdem wir die Lesart des Belgr. (*ἰνδ. γ'*) oder die der Hopfschen Abschrift (bei MM) (*ἰνδ. ζ'*) zugrundelegen.

MM V, n. XXIX (S. 127 f.): Prostagma des Kral Stefan Dušan für das Kloster H. Anastasia vom Ende des Jahres 1345: Übertragung der Güter der Kyriauloi an dieses Kloster. Solov. 307 n. 14 und Kyriak. 540 teilen das Stück ebenso einmütig wie richtig dem Jahre 1345 zu. Mit diesem zweifellos wirklich dem Stefan Dušan gehörigen Stück begann Ioannides den Cod. Belgr. 96.

MM V, n. XXX (S. 128 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos III. für das Kloster aus der Zeit von Okt. 1328 bis Okt.

1331: Schlichtung eines Streites um Keranitzza zwischen unserem Kloster und den Mönchen des Athosklosters Iberon. In der Zuteilung des Stückes an Andronikos III. (anstatt Stefan Dušan) stimmen wiederum Solov. 308 f. n. 17 und Kyriak. 540 f. überein. Während jedoch Solov. die möglichen Zeitgrenzen des ohne Indiktionsangabe überlieferten Prostagmas mit Okt. 1328 bis Okt. 1340 bestimmt und dabei übersieht, daß Andronikos II. (gest. Febr. 1332) als lebend erwähnt ist, schränkt Kyriak. diese Zeitgrenzen zutreffend auf Oktober 1328 bis Oktober 1331 ein, da die Monatsangabe Oktober erhalten ist. Es muß demnach als Indiktionszahl entweder ιβ' oder ιγ' oder ιδ' oder ιε' ausgefallen sein.

Es verdient Erwähnung, daß in zwei noch unedierten Chrysobullen des Kaisers Andronikos II. vom Juni 1283 und des Mitkaisers Michael IX. vom August 1310 für das Athoskloster Iberon H. Anastasia am Strymon als Besitz des Iberonklosters mitaufgezählt wird.

MM V, n. XXXI (S. 129 f.): Prostagma des Zaren Stefan Dušan für Georgios Phokopulos vom April 1346: Ermächtigung zur Errichtung einer Mühle. Solov. 309 f. n. 19 wie Kyriak. 541 räumen beide die Möglichkeit ein, das Stück Stefan Dušan zuzuteilen, wenngleich Solov. bemerkt, daß die Namensunterschrift zweifellos vom Kopisten hinzugefälscht worden ist. Kyriak. fixiert außerdem wohl zutreffend das Jahr 1322 als Terminus post quem und Solov. hebt hervor, daß das fest datierte Chrysobull Stefan Dušans für Phokopulos (n. XXXIV), das in der Tat von mehreren Mühlen des Phokopulos spricht (MM V, 132, 30), Phokopulos als Günstling des Zaren erscheinen läßt und damit ebenfalls die Datierung des Prostagmas auf April 1346 (statt Andronikos III. und 1331) nahelegt. Der zum Jahre 1348 als Wohltäter für das Kloster Vatopedi genannte Phokopulos, der Güter in der Umgegend von Serrai besitzt (Chrysob. Stefan Dušans, ed. Gudas, 'Επετ. 'Ετ. Βυζ. Σπ. 4 [1927] 235, 15/6) ist wohl der unsrige.

MM V, n. XXXII (S. 130 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos II. oder Andronikos III. an den Dux von Boleros und Mosynopolis, Serrai und Strymon: Manuel Liberos vom März 1304 oder 1319 oder 1334: Befehl, dem Kloster eine um-

strittene Mühle zu übertragen. Solov. 310 n. 21 und Kyriak. 541 stimmen wieder überein in der Ablehnung Stefan Dušans als Aussteller und in der Datierung auf 1319 oder 1334, wozu Kyriak. noch zutreffend 1304 als mögliches Jahr fügt. Zu einer näherer Bestimmung bieten sich leider keine Anhaltspunkte.¹

MM V, n. XXXIII (S. 131 f.): Prostagma des Zaren Stefan Dušan für das Kloster H. Anastasia vom Februar 1352: Bestätigung des Besitzes von Ostrine. Vgl. Solov. 307 f. n. 15 und Kyriak. 541 f.

MM V, n. XXXIV (S. 132 f.): Chrysobullos Logos des Zaren Stefan Dušan für Georgios Phokopulos vom Mai 1352: Bestätigung seiner Besitzungen und Ermächtigung, sie an ein Kloster zu übertragen. Es liegt wiederum Übereinstimmung zwischen Solov. 310 n. 20 und Kyriak. 542 vor, der ich folge. Vgl. die Bemerkungen zu n. XXXI.

MM V, n. XXXV (S. 133 f.): Prostagma des Kaisers Andronikos II. an den Kephale von Boleros und Mosynopolis, Serrai und Strymon Andronikos Kantakuzenos vom September 1322: Befehl zur Schlichtung eines Streits der Mönche unseres Klosters mit den Mönchen des Klosters Anargyroi bezüglich Keranitza. Solov. 308 n. 16 und Kyriak. 542 sprechen das Prostagma wiederum übereinstimmend und richtig dem Zaren Stefan Dušan ab und teilen es Andronikos II. zu, und zwar dem September 1322 (so ist der Rechenfehler bei Kyriak. zu berichtigen). Nicht zutreffend ist es jedoch, wenn Kyriak. unser Prostagma mit dem in n. XXX (MM V, 128, 33) erwähnten identifizieren will; dort handelt es sich vielmehr um einen Rechtsstreit des Klosters mit dem Iberonkloster des Athos (vgl. die Bem. zu n. XXX) um Keranitza; auch war das in n. XXX erwähnte Prostagma (beachte den Singular) in ähnlicher Weise wie unsere

¹ Der Name der Liberoi ist uns nicht unbekannt. Er ist die griechische Wiedergabe des in Serbien vorkommenden Namens Oliver (über Namen aus dem Charlemagne-Kreis bei den Serben vgl. C. Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterl. Serbien 3 (1914) 28, dessen bekanntester Vertreter der serbische Despot Johann Oliver ist. Über die Frage, ob Nilufer (Nebenform Ulufer), die Gattin Orchans, ein Sproß dieser Familie ist, vgl. F. Täscher, Der Islam 20 (1932) 136.

n. XIII zugleich an zwei Beamte, nämlich an Andronikos Kantakuzenos und an Demetrios Angelos Metochites, gerichtet (MM V, 129, 1–4), während sich unsere n. XXXV nur an den ersteren wendet. Dagegen ist es richtig und bestätigt den Ansatz 1322, daß gemäß MM V, 129, 2 auch bei dem Rechtsstreit mit dem Iberonkloster, welcher der n. XXX (v. 1238 bis 1331) um einige Jahre vorausliegen muß, Andronikos Kantakuzenos als Kephale von Serrai beteiligt war. Er begegnet uns (wie MM V, 129, 2) als *συνπένθερος* des Kaisers und *Protovestiarios* auch MM III, 104, 21 vom Oktober 1324, eine weitere Sicherung unseres Ansatzes.

Damit ist die Reihe der bei MM V gedruckten Urkunden und auch der Kreis der von Kyriakides behandelten Stücke abgeschlossen. Es sind aber aus der Veröffentlichung von Florinskij (s. oben S. 9) nach der Abschrift Lamanskijs aus den Belgradenses sowie, sich teilweise mit diesen deckend, aus dem *Proskynetarion* noch folgende weiteren Stücke bekannt:

XXXVI (= Florinskij, Suppl. VIII α' = Belgr. 96 S. 94/6; fehlt im *Proskynet.*): *Prostagma* des Stefan Dušan an den Kephale Rajko. Das Stück wird von Solov. 311 n. 22 überzeugend in die Zeit Sept. bis Dez. 1345 gesetzt und dem Stefan Dušan zugeteilt. Es entbehrt im Belgr. jeglicher Datierung und trägt dort die wahrscheinlich erfundene Unterschrift: *Στέφανος κράλης*. — Über die *Inscriptio* dieser Urkunde vgl. V. Mošin, Gab es unter den serbischen Herrschern des Mittelalters eine griechische Hofkanzlei? *Arch. f. Urkf.* 13 (1934/5) 186 f.

XXXVII (= Florinskij, Suppl. VIII β' = Belgr. 96 S. 98–108 = *Proskynetarion* n. XV S. 101 f.): *Prostagma* des Kaisers Andronikos II. an den *Megas Tzausios Alexios Tzemplakon*, Kephale von Serrai, vom Juli 1326: Ermahnung zur Beachtung der dem Kloster durch Vermittlung der *Kralaina Simonis* (im *Chrysobull* von 1321 = n. III) erteilten Freiheiten. Solov. 311 n. 23 stellt als Aussteller auf Grund der Erwähnung der „Tochter“ Simonis Andronikos II. und auf Grund der Indiktion das Jahr 1326 fest (Andronikos II. nennt auch das *Proskynet.* in der Überschrift als Aussteller). Es ist hinzuzufügen, daß die Nennung des *Domestikos Johannes Tarchaneiotes* als des zuständigen Kephale für das Landgebiet von Boleros und Serrai sowie des

Theodoros Palaiologos diesen Ansatz bestätigt (vgl. unsere n. XX vom April 1325). Über die Persönlichkeit des Alexios Tzamplakon, die uns wohl bekannt ist, vgl. meine Bemerkungen Byz. Zeitschr. 31 (1931) 450 f.

XXXVIII (= Florinskij, Suppl. VIII γ' = Belgr. 96 S. 108–112 = Proskynet. 102): Prostagma des Kaisers Andronikos III. an denselben Alexios Tzamplakon, Kephale von Serrai, vom Juli 1326: gleichen Inhalts wie n. XXXVII und den Befehl des Großvaters bestätigend. Da der Großvater als lebend bezeichnet ist und wir die Ausstellung bestätigender Prostagmata durch Andronikos III. in der Zeit von 1325 bis 1327 kennen (s. oben S. 24 A. 1 und 36f.), kann an dem von Solov. 312, n. 24 vorgeschlagenen Datum um so weniger ein Zweifel sein, als die Indiktionsangabe mit der des entsprechenden Prostagmas Andronikos' II. voll übereinstimmt. 1341 ist nicht nur aus dem von Soloviev angegebenen Grunde sondern auch deshalb unmöglich, weil Andronikos II. im Prostagma als lebend gedacht ist. — Auch das Proskynetarion nennt in der Überschrift Andronikos III. als Aussteller.

XXXIX (= Florinskij, Suppl. VIII δ' = Cod. Belgr. 96 S. 114–116; fehlt im Proskynetarion): Prostagma des Kaisers Andronikos III. an den Domestikos τῶν δουτικῶν θεμάτων (Konstantinos) Makrenos vom Juli 1333. Solov. 312, n. 25 hat bereits den Domestikos Makrenos als Beamten des Kaisers Andronikos III. festgestellt und dementsprechend das Prostagma auf Grund der Indiktion dem Jahre 1333 zugewiesen. Über Makrenos vgl. die Bemerkungen zu n. XIX.

XL (= Florinskij, Suppl. VIII ε' = Cod. Belgr. 96 S. 116–118; fehlt im Proskynetarion): Prostagma des Kaisers Andronikos II. (oder III. ?) für das Kloster vom August 1326 (oder vom August 1341 ?): das Kloster wird auf Vermittlung des Patriarchen gegen die Übergriffe der vornehmen Beamten des Kaisers geschützt. Die angegebene Datierung schlägt Solov. 312 n. 26 vor. Leider besitze ich den Text nicht. Doch ist es mir wahrscheinlich, daß es sich bei dem Patriarchen um Isaia handelt, der sich schon im Dezember 1324 als Freund und Gönner des Klosters erwiesen hatte (s. n. VI). Damit kämen wir auf

1326, und Andronikos II. 1341 ist auch deshalb weniger wahrscheinlich, weil sich Johannes V. Palaiologos im August 1341, als Johannes Kantakuzenos in Didymoteichos seine Erhebung zum Gegenkaiser vorbereitete und die Verbindung zwischen Konstantinopel und Serrai schon unterbrochen war, kaum um die Steuersorgen eines Provinzklosters bekümmert haben dürfte.

XLI (= Florinskij, Suppl. VIII ζ' = Belgr. 96 S. 118–126 = Proskynetarion n. XVIII, S. 103 f.): Protagma des Kaisers an den Beamten Manuel (?) Theologites vom Juli 1312: Aufforderung, die durch das Chrysobull (n. III vom Jahre 1309) und mehrere Protagmata des Kaisers verbrieften Freiheiten des Klosters zu beachten. Schon Solov. 312 f. n. 27 hat festgestellt, daß das Protagma nicht Stefan Dušan, sondern Andronikos II. zuzuteilen ist (so auch in der Überschrift im Proskynetarion). Wenn Soloviev das Argument, daß das in unserem Stücke mehrfach erwähnte eine Chrysobull nur das erste, nämlich das vom Jahre 1309 (n. III) sein könne, nur zögernd verwendet, so glaube ich, daß in Anbetracht der Tatsache, daß nach der Art der Überlieferung unseres Materials für das Kloster der Ausfall eines so wichtigen Dokuments kaum denkbar ist,¹ das Argument mit aller Zuversicht angewendet werden kann. Wir vermissen ja selbst von den in Nachurkunden erwähnten Protagmata, soweit sie an das Johannes-Prodromos-Kloster selbst gerichtet waren, nicht ein einziges. Die Datierung Juli 1312 scheint mir also gesichert. Da wir bereits im August 1312 (vgl. n. XIII) in der Umgegend von Serrai einen ebenfalls als πάνσεπτος σεπτός bezeichneten Beamten des Kaisers namens Nikolaos Theologites fungieren sahen, dessen Vorname durch die n. I vom Jahre 1317 gestützt ist (vgl. die bei MM ausgefallene Stelle im Proskynetarion und im Belgr. 94 S. 15 zu 89, 2), ist der hier erscheinende Vorname Manuel zweifelhaft. Würde es sich hier, wie man annehmen möchte, um den gleichen Theologites handeln, so wäre 1312 auch dadurch bestätigt.

XLII (= Florinskij, Suppl. VIII ζ' = Belgr. 96 S. 126–132 = Proskynetarion n. XVII S. 102 f.): Protagma des Kaisers Andronikos II. für das Kloster vom November 1325: die

¹ Vgl. oben S. 38 A. 1.

Rechte des Klosters werden erneut gegen Eingriffe der Beamten gesichert. Solov. 313 n. 28 weist das Prostagma wegen Erwähnung der „Tochter“ Simonis Andronikos II. und dem Jahre 1325 zu; mit Recht; denn der hier erwähnte, durch Vermittlung der Kralaina „vor einigen Jahren“ ergangene Chrysobullos Logos ist der vom Juni 1321 (n. IV). — Auch das Proskynetarion nennt in der Überschrift Andronikos II. als Aussteller.

XLIII (Proskynetarion S. 96): Privileg des Sultans Murat I. für das Kloster vom Anfang des Jahres 1372 (Anfang Rajab des Jahres 774) (s. oben S. 13 f.). Das Stück ist ein Denkmal der für die Christen des Balkans so folgenreichen Niederlage der Serben bei der bulgarischen Ortschaft Crnomen an der Maritza vom 26. September 1371 (vgl. N. Jorga, *Gesch. d. osman. Reiches* 1 [1908] S. 241). Das Johannes-Prodromos-Kloster verstand es, sich alsbald das Wohlwollen des neuen Herrn zu erwerben.

XLIV (Proskynetarion, Schluß): Sigillion des Patriarchen Kallinikos II. für das Kloster vom November 1698; vgl. oben S. 13 f.

Abschließend lasse ich eine Übersicht der Urkunden nach der nun gewonnenen chronologischen Ordnung folgen. Sie ermöglicht zugleich, sich von den Ereignissen und ihrer sinngemäßen Aufeinanderfolge ein Bild zu machen. Dabei bedeutet: Ch. L.: Chrysobullos Logos; Ch. S.: Chrysobullon Sigillion; P.: Prostagma; S.: Sigillion.

	Datum	Aussteller	Urkundenart	Destinatar	Inhalt	Nummer uns. Abhandlung
1.	1304 März (od. 1319 od. 1334)	Andr. II. od. Andr. III.	P.	Manuel Liberos	Mühlenrecht	XXXII
2.	1304 Okt. (od. 1307)	Andr. II.	P.	Kloster (= Joh.-Prodr.-Kloster)	H. Barbara	XXVIII
3.	1307 Sept. (od. 1322 od. 1337)	Andr. II. od. Andr. III.	Ch. S.	Alexios Diplovatatzes	Peloregion	XII
4.	1307 Okt. (od. 1304)	Andr. II.	P.	Kloster	siche n. 2	XXVIII
5.	1309 Juni	Andr. II.	Ch. L.	Kloster	Besitzbestätigung	III
6.	1312 Juli	Andr. II.	P.	M. (?) Theologites	Mahn. z. Acht. d. Priv. d. Klost.	XLI
7.	1312 Aug.	Andr. II.	P.	Georg. Strategos u. Nik. Theolog.	Streitfall mit G. Trulenos	XIII
8.	1313 März	Andr. II.	P.	Joh. Panaretos	Kato Uska	XIV
9.	1317 Sept.	Andr. II.	Ch. L.	Ioakeim, Bischof von Zichnai	Besitzbestätigung	I
10.	1318 Nov.	Andr. II.	Ch. L.	Georg. Trulenos	Besitzbestätigung	II
11.	1319 März (od. 1304 od. 1334)	Andr. II. od. Andr. III.	P.	Kloster	vgl. n. 1	XXXII
12.	1321 Juni	Andr. II.	Ch. L.	Kloster	Besitzbestätigung	IV
13.	1321 Juni	Andr. III.	Ch. L.	Kloster	Besitzbestätigung	V
14.	1322 Sept. (od. 1307 od. 1337)	Andr. II.	Ch. S.	Alexios Diplovatatzes	vgl. n. 3	XII
15.	1322 Sept.	Andr. II.	P.	Andr. Kantakuzenos	Streit d. Kl. m. II. Anargyroi	XXXV
16.	1322 Okt.	Andr. II.	P.	Beamter	Zuweisung von Potholinon	XXVII
17.	1324 Dez.	Patr. Isaias	S.	Kloster	Verfassungs-Bestätigung	VI
18.	1325 Apr.	Andr. II.	P.	Kloster	Bestätigung des vorigen	VII
19.	1325 Apr.	Andr. II.	P.	Theod. Palaiologos	Monospiton	XX
20.	1325 Aug.	Andr. III.	P.	Andr. Kantakuzenos	Monospiton (Bestätigung d. vor.)	XXII
21.	1325 Nov.	Andr. II.	P.	Joh. Tarchaneiotes	Monospiton, 2. Mahnung	XXI
22.	1325 Nov.	Andr. II.	P.	Kloster	Beamtenabwehr	XLII
23.	1326/56	Beamter	Praktikon	Kloster	Güteraufzählung	XXV
24.	1326 Juli	Andr. II.	P.	Alexios Tzamplakon	Einschärfung v. n. IV (1321)	XXXVII

	Datum	Aussteller	Urkundenart	Destinatär	Inhalt	Nummer uns. Abhandlung
25.	1326 Juli	Andr. III.	P.	Alexios TzAMPLAKON	Bestätigung des vorigen P.	XXXVIII
26.	1326 Aug.	Andr. II.	P.	Kloster	Einsch. v. n. IV (1321) geg. Arch.	XL
27.	1327 Okt.	Andr. II.	P.	Margarites	Steuerfreiheit	XV
28.	1328 Okt./ 1331 Okt.	Andr. III.	P.	Kloster	Streit mit Iberon um Keranitza	XXX
29.	1329 Jan.	Andr. III.	Ch. L.	Kloster	Besitzbestätigung	VIII
30.	1329/41	Andr. III.	P.	Asomaton-Kloster	Bestätigung e. Schenk. d. Al. Raul	XXIV
31.	1332 März	Andr. III.	Ch. L.	Kloster	Verein. mit Serrai, Protekt. d. Joh. Kantakuzenos	X
32.	1333 März	Andr. III.	P.	Mönch Iakobos	Verl. v. Ostrine, H. Anast., Tholos	XI
33.	1333 Juli	Andr. III.	P.	Konst. Makrenos	Inhalt unbekannt	XXXIX
34.	1333/8	Andr. III.	P.	Kloster	Bestät. d. Übergabe e. Gutes des Basilikos durch Makrenos	XIX
35.	1334 März (od. 1304 od. 1319)	Andr. III. od. Andr. II.	P.	Kloster	vgl. n. 1	XXXII
36.	1334 April	Andr. III.	P.	Kloster	Freiheit der Abtwahl	IX
37.	1334 nach Okt.	Andr. III.	P.	Kloster	Best. d. Stift. d. Bisch. v. Pheremon	XVIII
38.	1337 Sept. (od. 1307 od. 1322)	Andr. III.	Ch. S.	Alexios Diplovatatzes	vgl. n. 3	XII
39.	1345 Ende	Stefan Dušan	P.	Klost. Anastas. Pharmakolytria	Übertragung d. Güter d. Kyriauloi	XXIX
40.	1345 Sept.	Stefan Dušan	P.	Kloster	Paroikeneinstellung	XXIII
41.	1345 Sept./Dez.	Stefan Dušan	P.	Rajko	Güter d. Bisch. v. Pheremon	XXXVI
42.	1345 Okt.	Stefan Dušan	Ch. L.	Kloster	Besitzbestätigung	XVI
43.	1346 April	Stefan Dušan	P.	Georg. Phokopulos	Mühlenerlaubnis	XXXI
44.	1352 Febr.	Stefan Dušan	P.	Klost. Anastasia Pharm.	Besitzbestätigung für Ostrine	XXXIII
45.	1352 Mai	Stefan Dušan	Ch. L.	Georg. Phokopulos	Besitzbestätigung	XXXIV
46.	1353	Stefan Dušan	P.	Kloster	Best. d. Schenk. d. Mönch. Iakob.	XXVI
47.	1356	Johannes V.	Ch. L.	Eirene Chumnaina	Grundstücksveräußerung an das Kloster	XVII
48.	1372 Anf.	Murat I.	—	Kloster	Privileg	XI.III
49.	1698 Nov.	Ptr. Kallinikos II.	S.	Kloster	Privileg	XLIV

Index

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten

- Abtwahl 26
 Achyraïtes, Konstantinos, Kastro-phylax von Zichnai 27 f.
 Alanen 37
 Alter Kodex 2–4. 18. 25
 Anargyroi-Kloster 42
 Anastasia, H., Kloster 40
 Andronikos II., Kaiser 2. 7. 9. 19
 Anm. 1. 22 ff. und passim
 Andronikos III., Kaiser 2. 7. 9. 19.
 Anm. 1 und passim
 Andronikos II.–III., Kampf 24
 Anm. 1. 30. 34; s. a. Synchysis
 Apographeus 29. 30
 Archonten 44 f.
 Asomaton-Metochion 37
 Athanasios II., Patr. 25
 Athen, Nat.-Bibl. 4
 Ausgaben-Konkordanz 13 f.

 Barbara, H., Gut 40
 Basilikos, Primikerios 33
 Belgrad, Bibliothek 6 f.
 Belgrader Kodizes 6–10. 16 f.
 Bempelake 32 f.
 Bernare 40
 Bestätigungsurkunden 19 Anm. 1;
 s. a. Mitkaiserbestätigung
 Boleros, Thema 33. 41. 42
 Bulgaren 4 f.

 Chilandar, Athoskloster, Urkunden
 23. 29. 33. 41; Chrysobull v. 1324
 24 Anm. 1
 Christophoros, Abt 4. 12 f.
 Chronologie 10 f.; s. a. Datierung
 Chrysobullen 3 f.; s. a. Chilandar,
 Chrysobull 1324, Mitkaiser-Chry-
 sobullen, Patmos, Chrys. v. 1326,
 Rotworte, Unterschrift
 Chrysobull-Prostagma 36 f.
 Chrysobull-Sigillia 20. 26 f. 29; s. a.
 Chrysobullen, Datierung
 Chrysobulloi Logoi 19 u. Anm. 1;
 s. a. Chrysobullen, Datierung,
 Mitkaiserchrysobullen
 Chumnaina, Eirene Palaiologien
 30 ff. 34
 Crnomen, Schlacht 46

 Datierung 19. 22; s. a. Chronologie,
 Indiktion, Prostagmata-Dat.
 Datierungsmerkmale verfälscht 19
 Anm. 1
 Datierungsvermerke 24 Anm. 1
 Despoten s. a. Oliver, Joh.; Palai-
 ologos, Konstantinos
 Didymoteichos 45
 Diplomatare 5 Anm. 1
 Diplomatie 19. 24 Anm. 1; s. a.
 Chrysobulle, Menologem, Ori-
 ginale, Patriarchen-Urkunde, Pros-
 tagmata, Sigillien, Unterschrift,
 Zierprotokolle
 Diplovatatzes, Alexios, Heeresrich-
 ter 28
 Domestikoi (Meg. u. τῶν δούτ. θεμ.),
 s. a. Makrenos, Joh.; Raul, Alexios;
 Strategos, Georgios; Tarchanei-
 otes, Joh.
 Dukopulos 24 A. 1

 Eirene s. Chumnaina
 Esphagmenu, Gut 39 f.
 Esphigmenu, Athoskloster 33

 Fälschung 24 Anm. 1; s. a. Ver-
 fälschung
 Florinskij 9

- Gastelengi 26
 Georgiades, Dr. med. 5. 12 Anm. 1
 Gleichnamige Kaiser 19 Anm. 1
 Graphische Methode der Urkundenvergleichung 19 Anm. 1. 21
 Grundstücksbewegung 38 f.
- Hauptkaiser-Privileg 23 f.
 Hopf, Carl 9. 18
- Jakobos, Mönch 26 f. 39
 Iberon, Athoskloster 41. 42
 Jerusalem, Grabeskloster 6
 Indiktion 19 ff. 23. 26. 34. 36. 40
 Joakeim, Bischof von Zichnai 12
 Anm. 1. 22. 26
 Johannes V., Palaiologos 4. 7. 9. 29. 31. 45
 Johannes VI. Kantakuzenos, Kaiser 18; s. a. Kantakuzenos
 Johannes-Prodromos-Kloster, Geschichte 25 Anm. 1
 Joannides, Georgios 7–9. 18. 40
 Isaïas, Patriarch 24 ff. 44
 Judengeld 27
- Kaiser, s. a. Andronikos II., Andronikos III., Gleichnam. Kaiser, Hauptkaiser, Johannes V. Palaiologos, Johannes VI. Kantakuz., Michael VIII. Palaiologos, Michael IX. Palaiologos, Mitkaiser
 Kaiser, Namensunterschrift 19 Anm. 1.
 Kaiser, Verwandtschaft 43
 Kallinikos II., Patr. 46
 Kantakuzenos, Andronikos, Protospatharios 36. 42; Johannes 26. 45; s. a. Johannes VI.
 Kato Uska 29
 Kephale 44; s. a. Kantakuzenos, Andr.; Palaiologos, Theod.; Rajko, Themen, Tzemplakon, Alex.
 Keranitzä 41. 42
- Klöster, s. a. Anargyroi, Anastasia, H., Asomaton, Chilandar, Esphigmenu, Iberon, Johannes-Prodr.-Kloster, Konstantinopel, Soterkl., Patmos, Vatopedi, Xenophontos, Zographu
 Klostername 35
 Kodex, s. a. Alter Kodex
 Kodex A, B 5 Anm. 1. 6 Anm. 1; s. a. Alter Kodex
 Kollation 15 ff.
 Konstantinopel, Grabesklostermetochion 6; Soterkloster 31
 Kos, Bischof v. 19 Anm. 1
 Kyprianos, Bischof von Pheremon 32
 Kyriakides 11 und passim
 Kyriauloi 40
- Lamanskij 9
 Lemnos, Bischof v. 19 Anm. 1
 Levadia 28
 Liberoi 42 Anm. 1
 Liberos Manuel 41
- Makrenos, Konst., Domestikos 33. 44
 Margarites, Johannes, Meg. Hetaireiarches 29 f.
 Megas Chartularios 30
 Megas Tzausios, s. a. Tzemplakon
 Menologem 21. 40; s. a. Indiktion
 Menelikon, Bistum 33
 Metochites, Demetrios Angelos 43
 Metrophanes, Metropolit von Menelikon 33
 Michael VIII. Palaiologos 31
 Michael IX. Palaiologos 19 Anm. 1. 36
 Mitkaiserbestätigungen 24 Anm. 1. 30. 36 f.
 Mitkaiserchrysobulle 19 Anm. 1
 Mitkaiserprostagma 19 Anm. 1. 36 f.
 Monospiton 33. 36

- Mosynopolis, Thema 41. 42
 Mühlen 41
 Murat I., Sultan 13 f. 46
 Murmuras, Georgios 38

 Neuilly, Friedensvertrag 4
 Nilufer, Gattin Orchans 42 Anm. 1
 Nonnen 34
 Notaras, Chrys., Patr. 6

 Oliver, Name 42 Anm. 1
 Oliver, Joh., Despot 42 Anm. 1
 Originale 3 f. 14
 Orchan, Sultan 42 Anm. 1
 Ortsnamen 15 Anm. 1
 Ostrine, Kleinkloster 26. 39

 Palaiologen-Kaiser s. Androni-
 kos II., Andronikos III., Jo-
 hannes V., Michael VIII., Mi-
 chael IX.
 Palaiologos, s. a. Chumnaina, Ei-
 rene Pal.; Kallistos 35; Konstan-
 tinos, Sohn Michaels VIII. 31;
 Konstantinos Komnenos, Bruder
 Michaels VIII. 35 Anm. 1; Kon-
 stantinos, Sohn Andronikos' II.
 35; Theodoros 21. 22
 Panaretos, Johannes 29
 Papadimitriu, Nikolaos, Oikono-
 mos 7. 9
 Papageorgiu 3 f. 32
 Patmos, Kloster, Chrysobull v. J.
 „1326“ 19 Anm. 1
 Patriarch 44
 Patriarchen, s. a. Athanasios II.;
 Isaías; Kallinikos II.; Notaras,
 Chrys.
 Patriarchen-Urkunde, Form 25
 Peloregion 28
 Petronjević 9
 Pheremon, Bistum 32 f.
 Phokopulos, Georgios 41 f.
 Potholinon, Gut 39
 Praktikon 38

 Primikerios s. Basilikos
 Prinzessinnen als Nonnen 34
 Privaturkunden 5 Anm. 1
 Proskynetarion 12 u. passim
 Prosopographie 22
 Protagmata 19 Anm. 1; s. a. Be-
 stätigungsurk., Mitkaiserbestäti-
 gung
 Protagmata, Datierung 20
 Protospatharioi, s. a. Kantakuze-
 nos, Andron.
 Protovestiarios 43

 Rajko, Kephale 43
 Raul, Alexios, Meg. Domestikos 37
 Rotworte fehlen 24 Anm. 1

 Sathas 6
 Serbisches Reich 9
 Serrai, Thema 41. 42. 43. 44; s. a.
 Joh.-Prodr.-Kloster
 Sigillien 25; s. a. Chrysobull-Sigil-
 lia, Patriarchen-Urkunde
 Simonides 9 Anm. 1
 Simonis 34. 40. 43. 46
 Slaw. Veda 8
 Sofia 6
 Soloviev 7 ff. und passim
 Stefan Dušan 7. 9. 27. 37. 38. 39
 und passim
 Stefan Milutin 34
 Strategos, Stephanos 28 Anm. 1
 Strategos, Georgios, Domest. τῶν
 δουτ. θεμ. 28
 Strymon, Thema 41. 42
 Synchysis 24 Anm. 1. 34; s. a. An-
 dronikos II.-III., Kampf

 Tante 31
 Tarchaneiotes, Johannes, Domest.
 35. 43
 Textkritik 14 ff., s. a. Kollation
 Themen, s. a. Boleros, Christupolis,
 Mosynopolis, Serrai, Strymon
 Theologites, Manuel 45

- Theologites, Nikolaos 28. 45
 Theotokos Bempelake 32
 Thessalonike 35
 Tholos 32
 Trulenos, Georgios 23
 TzAMPLAKON, Alexios 43. 44

 Ulufer, GATTIN ORCHANS 42 Anm. 1
 Unterschrift 24 Anm. 1; s. a. Kaiser, Namensunterschr.
 Urkundenedition 3
 Urkundensammlungen 22

 VATATZES, Johannes 30
 VATOPEDI, Athoskloster 29. 41

 Verfälschung 7 f. 19 Anm. 1
 Verković, Stefan 8 f.
 Verwandtschaftsbezeichnungen, s. a. Tante

 Weltkrieg 4
 Wirtschaftsgeschichte 5 Anm. 1

 Xenophontos, Athoskloster 33

 Zichnai, Bistum 22. 27
 Zierprotokolle 25
 Zographu, Athoskloster 30. 34